

AMT FÜR JUGEND, FAMILIE, SENIOREN UND SOZIALES



Stadt Koblenz

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung

Zeitraum 2017-2019

KOBLENZ
VERBINDET.

*Kindertagesstätten-
Bedarfsplanung
Zeitraum 2017-2019*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	4	3	Rückschau.....	18
1 Rechtsgrundlagen	5	3.1	Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2016.....	18
1.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene.....	5	3.1.1	Kindertagesstätten-Plätze	18
1.2 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene	5	3.1.2	Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege.....	19
1.2.1 Elternbeitragsfreiheit	7	3.1.3	Schulische Betreuungsformen.....	20
1.2.2 Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung.....	7	3.1.4	Kostenentwicklung	20
1.2.3 Kindertagespflege.....	7	3.1.4.1	Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)	20
1.2.4 Investitionskostenförderung	7	3.1.4.2	Betreuungsbonus	21
1.3 Betreuungsgeld.....	8	3.1.4.3	Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten.....	22
1.4 Bundeskinderschutzgesetz	8	3.1.4.4	Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen.....	24
2 Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung.....	9	3.2	Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung	24
2.1 Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen	9	3.3	Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2016.....	24
2.1.1 Allgemeines zur Personalausstattung	9	4	Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz.....	27
2.1.2 Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG	10	4.1	Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen.....	27
2.1.2.1 Leitungsfreistellung	10	4.2	Bestimmung von Bedarfskennwerten	28
2.1.2.2 Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita.....	10	4.3	Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung.....	32
2.1.3 Sprachförderung nach dem Landesprogramm.....	11	5	Maßnahmen zur Bedarfsdeckung	37
2.2 Kooperationen von Kindertagesstätten	12	5.1	Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz	37
2.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich	12	5.1.1	Bedarfsgerechtes Angebot bei der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung.....	37
2.2.2 Landesprogramm Kita!Plus.....	13	5.1.2	Reduzierung von Kindergartenplätzen.....	38
2.2.2.1 Kita!Plus - Säule I „Kita im Sozialraum“	13	5.2	Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege.....	38
2.2.2.2 Kita!Plus - Säule II „Familienbildung im Netzwerk“	14	5.2.1	Anpassung von Kinderkrippenplätzen.....	38
2.3 Betriebliche Kindertagesbetreuung.....	14	5.2.2	Erweiterung des Angebot an Kindertagespflege	38
2.4 Kindertagespflege.....	17	5.3	Betreuung von Schulkindern	38
		5.3.1	Anpassung des Angebots an Hortplätzen.....	38
		5.3.2	Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder	38
		5.4	Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen	39
		5.5	Betreuung von Kindern aus Zuwandererfamilien	39
		Anhang	40

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Die aktuelle Ausgabe des jährlich erscheinenden Kindertagesstätten Bedarfsplans informiert Sie regelmäßig und umfassend über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und das Platzangebot in der Koblenzer Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig dokumentiert die Broschüre rückblickend die geleistete Arbeit der Vorjahre und gibt einen Ausblick auf die künftigen Herausforderungen für dieses bedeutsame kommunale Aufgabengebiet.

Das laufende Kindergartenjahr 2016/2017 war und ist geprägt durch den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Stadt Koblenz. Die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII bzw. § 5 KitaG Rheinland-Pfalz und der Zuzug von Flüchtlingsfamilien stellen die Bedarfsplanung vor große Herausforderungen.

Die von der Koblenzer Statistikstelle (KOSTatIS) zum 31.12.2016 aus der Einwohnerstatistik erhobenen Daten belegen, dass erstmals seit 1997 wieder mehr als 3.000 unter dreijährige Kinder in Koblenz leben. Der jüngste Jahrgang umfasst dabei 1.100 Kinder und ist damit um mehr als 13% "stärker" als der des Vorjahres. Dies sind erfreuliche Zahlen, die aber auch dokumentieren, wie wichtig es ist, dass die Angebotsstrukturen regelmäßig mit den sich verändernden Bedarfslagen abgeglichen werden.

Um der steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen gerecht zu werden, hat die Stadt Koblenz vier Kita-Neubaumaßnahmen in der Stadtteilen Asterstein (3 Gruppen), Horchheimer Höhe (3 Gruppen), Karthause (6 Gruppen) und Neuendorf (4 Gruppen) geplant, für die der Stadtrat die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitgestellt hat.

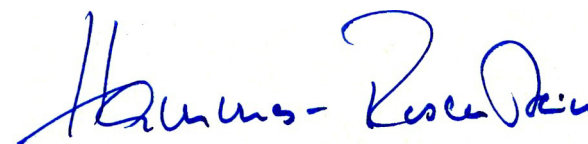
Das Baudezernat ist dabei, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Baugenehmigungen zu erteilen, damit nach Möglichkeit noch im Jahr 2017 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

Die statistischen Zahlen zeigen aber auch, dass jedes 2. Kind in der Altersgruppe zwischen 3 und 10 Jahren einen Migrationshintergrund hat. Dieser Anteil ist bei den drei jüngsten Jahrgängen allerdings etwas niedriger.

Die Kindertagesstätten leisten einen wichtigen Beitrag für die notwendige Sprachförderung und Integration dieser Kinder. So bietet z.B. das Landesprogramm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ die Möglichkeit, dass jedes Kind mit Sprachdefiziten vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhält.

Mein Dank gilt der Politik für die Unterstützung der Verwaltung, den freien Trägern für ihr Engagement im Bereich der Kindertagesstätten sowie den vielen Erziehern/innen und Tagesmüttern, die täglich für eine gute Betreuung und erfolgreiche Förderung der Kinder im Einsatz sind.

Herzlichst Ihre



Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 24 SGB VIII sieht folgende Bestimmungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- *diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- *die Erziehungsberechtigten*
 1. *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 2. *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 3. *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.*

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“

Zu dieser Thematik verweisen wir auf die Veröffentlichung der Konzeptionen der Koblenzer Kindertagesstätten im Internet: http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html

1.2 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene

Neben der unter Kapitel 1.1. dargestellten Rechtslage auf Bundesebene gilt der seit dem 01.08.2010 in § 5 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) festgelegte Rechtsanspruch nach Landesrecht. Hiernach haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Bereitstellung eines Platzes erstreckt sich nach § 5 Abs. 2 KitaG auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

Dieser Rechtsanspruch für zweijährige Kinder kann auch in Kinderkrippen erfüllt werden, wenn für diese nicht ausreichend Plätze in Kindergärten zur Verfügung stehen.

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben einen Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Unabhängig von der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz geltend gemacht werden kann, haben sich Jugendamt und freie

Träger darauf geeinigt, allen Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, wenn sie in Koblenz gemeldet sind.

Eine schematische Übersicht zur Rechtsanspruchs-Situation wird im Folgenden wiedergegeben.

Tabelle 1-1: Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung

Alter des Kindes	Rechtsvorschrift	
	§ 24 SGB VIII	KitaG Rheinland-Pfalz
unter 1 Jahr	<p>...ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. der/die Erziehungsberechtigte(n) <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. 	<p>Für eine Betreuung von Kleinkindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.</p>
1 bis u 2 Jahre	<p>...hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege...</p>	
2 bis u 3 Jahre	<p>...hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden</p>	<p>... haben Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten vor- und nachmittags. Kindergartenplatz soll in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Wünschen nach Betreuung über Mittag mit Mittagessen soll Rechnung getragen werden.</p>
Vorschulalter		<p>Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden.</p>
Schulalter	<p>Hierfür ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten</p>	<p>Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten oder anderen Betreuungsformen, soweit nicht vom schulischen Bereich abgedeckt.</p>
alters-übergreifend		<p>Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.</p>

1.2.1 Elternbeitragsfreiheit

Nach § 13 Abs. 3 KitaG ist ab dem 01.08.2010 der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Diese Beitragsfreiheit gilt auch, wenn ein zweijähriges Kind eine Krippe besucht und dem Kind kein Platz in einem Kindergarten angeboten werden kann.

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Schulkinder sind weiterhin Elternbeiträge in der vom Jugendamt festgesetzten Höhe zu erheben.

1.2.2 Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

In der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG sind die Grundsätze für die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung festgelegt. Hiernach ist der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu erstellen. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen.

Die verschiedenen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen zum Rechtsanspruch sind bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Seit vielen Jahren erfolgt hierzu eine Abstimmung mit den Trägern und Fachkräften der Kindertagesstätten in Koblenz sowie mit Elternvertretern in der „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)“, die sich nach der Kommunalwahl 2014 nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu konstituierte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der einzelnen Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen sowie die Belange von Eltern Berücksichtigung finden. Die AG TaB bietet auch den Raum, Maßnahmen zu besprechen und zu initiieren. Auf diesem Weg konnten in den vergangenen Jahren die zahlreichen Maßnahmen zur Erweiterung des Angebotes – insbesondere für Kinder unter 3 Jahren und die Entwicklung von Betreuungsangeboten für Kinder aus Flüchtlingsfamilien – effektiv geplant und umgesetzt werden.

Eine wertvolle Unterstützung für die Bedarfsplanung erhält das Jugendamt auch durch die Kommunale Statistikstelle der Stadt Koblenz.

1.2.3 Kindertagespflege

Für den Bereich der Kindertagespflege wurde § 1 Abs. 5 des KitaG wie folgt geändert:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet.“

Durch die Neuregelung ist es ab Juni 2013 möglich, Tagespflege in eigens hierfür angemieteten Räumen oder beispielsweise in Räumen von Betrieben anzubieten. Näheres hierzu findet sich unter Kapitel 2.4.

1.2.4 Investitionskostenförderung

Die Investitionskostenförderungen des Bundes und des Landes haben entscheidend zum Gelingen des U3-Ausbaus in Koblenz beigetragen, auch wenn die finanzielle Hauptlast von kommunaler Seite getragen wurde. Zum 01.01.2014 ist auf Landesebene eine neue Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Kindertagesbetreuungsförderung in Kraft getreten, die die Landeszuschüsse für neue Bauvorhaben von

- Ausbaustand,
- Ausbaubedarf,
- Siedlungsstruktur und
- Finanzkraft

der örtlichen Träger der Jugendhilfe abhängig macht. Für die Beantragung gibt es nun feste Termine; ab 2015 ist dies der 15.04. eines jeden Jahres. Die neuen Maßnahmen sind bis zum 31.12.2018 abzuschließen und bis zum 31.08.2019 abzurechnen.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ vom 22.12.2014 stellt der Bund für die Jahre 2015

bis 2018 weitere Mittel für den U3-Ausbau zur Verfügung. Rheinland-Pfalz erhält 25.861.025 € aus dem bereit gestellten Bundessondervermögen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem seit 01.01.2014 geltenden Verfahren nach der o.a. Verwaltungsvorschrift. Für die Jahre 2015 und 2016 wird ein zweiter Stichtag (15.10.) eingeführt.

1.3 Betreuungsgeld

Zum 01.08.2013 war das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) in Kraft getreten. Das Betreuungsgeld erhielten Eltern, deren Kind ab dem 01.08.2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch nahmen. Bis zum 31.07.2014 betrug das Betreuungsgeld 100 Euro pro Monat, ab dem 01.08.2014 mtl. 150 Euro.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Betreuungsgeldgesetz als verfassungswidrig eingestuft, so dass nur noch die bereits bewilligten Gelder ausgezahlt werden.

Die Mittel, die der Bund ursprünglich zur Finanzierung eingeplant hat, werden den Ländern zur Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2016 bis 2018 erhält die Stadt Koblenz hieraus einen Anteil von je 440.000 €. Nach einer Zielvereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung sollen diese Mittel in den Kommunen schwerpunktmäßig zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern eingesetzt werden. Der Jugendhilfeausschuss hat einen Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Mittel gefasst und wird laufend über die Einzelmaßnahmen unterrichtet. (s.a. 5.5)

1.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz – hat für die Kindertagesstätten hinsichtlich des Schutzauftrages eine dauerhaft

hohe Bedeutung. Einmal jährlich bietet das Jugendamt eine Fachveranstaltung für Erzieherinnen und Erzieher an, um über das Zusammenwirken zwischen den Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt zu sprechen und vorhandene Fragen und Unsicherheiten auszuräumen.

Zweimal jährlich haben die Kindertagesstätten die Möglichkeit, Fragen zum Datenschutz in ein sog. Datenschutzforum einzubringen, das von den Netzwerkkoordinatorinnen nach dem Landeskinderschutzgesetz von der Stadt Koblenz und dem Kreis Mayen-Koblenz organisiert wird.

Die Kindertagesstätten haben den neu gefassten § 47 Satz 1 SGB VIII zu beachten, der die erlaubnispflichtigen Einrichtungen – also auch die Kindertagesstätten – verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Landesjugendamt zu übermitteln.“

Auch die neuen Vorschriften des § 79a SGB VIII binden die Träger von Kindertagesstätten hinsichtlich der Verpflichtung, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Nach § 74 SGB VIII ist dies eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Einrichtung.

Der neu geschaffene § 8b Abs. 2 SGB VIII gibt Trägern von Kindertagesstätten gegenüber dem Landesjugendamt einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf die Entwicklung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und eines Beschwerdemanagements. Dem Recht der Träger auf Beratung entspricht die in § 85 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII neu eingefügte Beratungsverpflichtung des für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamtes.

2 Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1 Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Allgemeines zur Personalausstattung

Damit die Trias von Erziehung, früher Bildung und Betreuung gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander.

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Bedarf an qualifizierten Fachkräften besonders in den Fokus gerückt ist.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen hat sich an der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten zu orientieren. Mit ihrer Novellierung vom 01.08.2013 wurde dem gestiegenen Bedarf an Fachpersonal Rechnung getragen und die Möglichkeiten zum Einsatz von Personal erweitert. Auf diese Weise werden die erreichten Standards gesichert und die qualitative Weiterentwicklung in den Einrichtungen gewährleistet.

Durch das Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben, die Anerkennung dieser Ausbildung in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Mit einer Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes können auch ausgebildete Fachkräfte anderer Berufszweige z.B. Kinderkrankenschwestern mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich oder Lehrkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung in Kindertagesstätten eingesetzt werden.

Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ausgehend von einer Fachveranstaltung mit Prof. Dr. Sell, der im Auftrag des Landes eine empirische Untersuchung zum Personalbedarf in Kindertagesstätten und Kindertagespflege erstellt hatte, wurden im engen Zusammenwirken mit den freien Trägern verschiedene Handlungsstrategien entwickelt. Auf dieser Grundlage wurden zusätzliche Praxisanleiterstunden für Absolventen der verkürzten Teilzeitausbildung für die Koblenzer Kindertagesstätten eingeführt.

Informationsveranstaltungen für Schüler/innen zum Berufsprofil, Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boy's und Girl's Day ermöglichen einen realen Eindruck in das Arbeitsfeld einer Kindertagesstätte.

Das Jugendamt bietet neben den Stellen für Anerkennungspraktikanten in der Erzieherausbildung Möglichkeiten für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und den Bundesfreiwilligendienst an.

Kinder aus Flüchtlingsfamilien haben auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Für die öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich durch den ungebrochenen Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und den Bedarf an Plätzen für Flüchtlingskinder besondere Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat das Land Entlastungsmaßnahmen bereitgestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gemeinsame Verantwortung für die Qualität der Einrichtungen wahrgenommen wird.

Im personaltechnischen Kontext wird dabei von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

- Einrichtung von sog. „Ausbauplätzen“ für drei bis fünf Kinder ab dem ersten Lebensjahr mit einer Personalisierung von 0,2 pädagogischen Fachkraftstellen pro Kind
- Schaffung zusätzlicher Stellen für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst

In den städtischen Kindertagesstätten Zauberland / Rübenach, Pustebume / Neuendorf, Eulenhurst / Metternich und Rappelkiste / Güls werden diese Möglichkeiten in Anspruch genommen.

2.1.2 Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG

2.1.2.1 Leitungsfreistellung

Die Freistellung von Leitungskräften in Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 5 Ziff. 3 LVO zur Ausführung des KitaG erfolgt seit dem Jahr 2011 nach folgenden Kriterien:

- Eine Freistellung wird grundsätzlich nur bei Einrichtungen genehmigt, die drei oder mehr Gruppen mit Kindern betreuen und Ganztagsplätze und/oder Plätze für Kinder verschiedener Altersgruppen anbieten.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei drei- und viergruppigen Einrichtungen 50 % einer Vollzeitstelle.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei Einrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen eine 100%ige Stelle.
- Voraussetzung für die Leitungsfreistellung ist ein entsprechender Antrag des Trägers und seine Bereitschaft, die Eigenleistung für die zusätzlich entstehenden Personalkosten gemäß § 12 Abs. 3 KitaG zu tragen. Einzelne Vereinbarungen zwischen der Stadt Koblenz und Trägern von Kindertagesstätten über Ausgleichszahlungen oder die Übernahme von Eigenanteilen an Personal- oder Sachkosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2.1.2.2 Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita

Kindertagesstätten sind in besonderer Weise Orte, in denen sich Kinder und Erwachsene unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Kultur und Religion unbefangen begegnen können. Die Ergebnisse der Pisa-Studie haben bestätigt, wie wichtig die Förderung von Kindern mit

Migrationshintergrund im Elementarbereich ist, um hier u.a. durch gezielte Sprachförderung einer Chancengleichheit näher zu kommen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes wurde ein eigenes Kapitel „Sprache“ aufgenommen, das sich mit der zentralen Bedeutung der Sprache und den pädagogischen Zielen und Möglichkeiten befasst.

Die Empfehlungen sind zu beziehen beim

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

oder direkt bei

Verlagsgruppe Beltz
Fachverlag Frühpädagogik
Werderstr. 10
69469 Weinheim
ISBN 3-407-56286-1

und im Internet abrufbar unter

<https://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Bildungsempfehlungen/BEE/Downloads/bildungs-und-erziehungsempfehlungen.pdf>.

Die Landesverordnung zur Ausführung des KitaG bietet die Möglichkeit, zusätzliches Personal für die Betreuung von Aussiedler- und Ausländerkindern zu bewilligen, wobei die Sprachförderung eine große Rolle spielt. Für diese Kräfte trägt das Land 60% der Kosten, das Jugendamt 40%. Ein Eigenanteil wird vom Träger nicht verlangt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Intensivierung der Sprachförderung eine wichtige Zugangsvoraussetzung und ein nicht weg zu denkender Baustein für die Integrationsförderung bei Kindern aus Migrantenfamilien ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass für zusätzliche Kräfte auch zusätzliche Mittel vorhanden sein müssen.

Am 26.02.2006 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss seine Empfehlungen „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in RLP“.

Im Zuge des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ mit dem Sprachförderprogramm, schwerpunktmäßig für Kinder im letzten Kindergartenjahr, wurde die Arbeit der interkulturellen Fachkräfte neu in den Blick genommen und eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Die neuen Richtlinien wurden am 24. März 2011 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und können unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten_integrationsarbeit.html abgerufen werden.

Das Jugendamt fördert seit vielen Jahren solche Kräfte in einigen Koblenzer Einrichtungen. Der Jugendhilfeausschuss hat im September 2008 festgelegt, dass bis zu 15 Stellen für Fachkräfte interkultureller Arbeit besetzt werden können. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss am 12.05.2016 beschlossen, dass aus den vom Bund bereit gestellten, ursprünglich für das Betreuungsgeld vorgesehenen Mitteln, ein weiteres Kontingent an Fachkraftstellen interkultureller Arbeit in den Jahren 2016 – 2018 finanziert wird.

Das Gesamtkontingent an Fachkräften wird in Absprache mit den Trägern und dem Landesjugendamt aktuell in folgenden Einrichtungen eingesetzt:

 Kath. Kita St. Kastor, KO-Altstadt	1,00 Stellen
 Ev. Kita Sonnenschein, KO-Mitte	1,00
 Ev. Kita Spatzennest, KO-Karthause	0,50
 Ev. Kita Arche Noah, KO-Karthause	0,50
 Kita Wilde Löwen der Lebenshilfe, KO-Lützel	0,50
 Kath. Kita St. Hedwig, KO-Karthause	1,25
 Kath. Kita St. Franziskus, KO-Goldgrube	0,75
 Kath. Kita St. Elisabeth, KO-Rauental	1,50
 Kath. Kita St. Antonius, KO-Lützel	0,75
 Kath. Kita Maria Hilf, KO-Lützel.	1,25
 Kath. Kita Maria Hilf Mittelweiden, KO-Lützel	0,50
 Ev. Kita Bodelschwingh, KO-Lützel	1,00

 Ev. Kita Bunte Welt, KO-Neuendorf	0,50
 Kath. Kita St. Konrad, KO-Metternich	0,75
 Städt. Kita Eulenhurst, KO-Metternich	0,50
 Kath. Kita St. Peter, KO-Neuendorf	1,25
 Kath. Kita St. Bernhard, KO-Wallersheim	1,50
 Kath. Kita St. Martin, KO-Kesselheim	1,00
 Kath. Kita St. Mauritius, KO-Rübenach	0,50
 Kath. Kita St. Peter und Paul, KO-Pfaffendorf	0,50
 Kath. Kita St. Hildegard, KO-Horchheim	0,75
 Ev. Kita Pustebume, KO-Asterstein	0,50

Damit gelingt es, ein flächendeckendes Angebot zur Sprachförderung und für das interkulturelle Lernen in den Kitas sicher zu stellen.

In Ergänzung der allgemeinen Sprachförderung (s. nachfolgender Abschnitt 2.1.3) wird durch den Einsatz der Fachkräfte für interkulturelle Arbeit und der Schwerpunktsetzung in der Sprachförderung ein wichtiger Beitrag zur Integration und Chancengleichheit geleistet. Im Kontext des steigenden Anteils von Flüchtlingskindern kommt ihrer Arbeit eine zunehmende Bedeutung zu. Der Spracherwerb und das Kennenlernen unserer kulturellen Vorstellungen und Werte sind wesentlich für die Integration der Kinder und damit elementar für ihren weiteren Lebensweg. Außerdem sind sie Ausdruck unserer Willkommenskultur.

Mit ihrem hohen Engagement tragen die beteiligten Kindertageseinrichtungen dazu bei, das Integrationskonzept der Stadt Koblenz mit Leben zu füllen.

2.1.3 Sprachförderung nach dem Landesprogramm

Das Angebot der Fördermaßnahmen richtet sich grundsätzlich an Kinder aller Altersgruppen, die in der deutschen Sprache Unterstützung benötigen. Maßgebliche Bemessungsfaktoren sind hierbei der individuelle Förderbedarf der Kinder sowie die Ressourcen, die in der Einrichtung bereitgestellt werden können. Die Fördermaßnahmen sind mit der altersintegrierten Sprachbegleitung der gesamten Einrichtung zu verknüpfen. Voraussetzung für das Gelingen der gesamten sprachpädagogischen Arbeit sind dabei ein erfolgreicher

Beziehungsaufbau und die Ausrichtung an den konkreten individuellen Bedarfen der Kinder.

Bei entsprechendem Bedarf hat die Aufnahme von Kindern innerhalb des Jahres vor der Einschulung in die Fördermaßnahmen Vorrang.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechers.

Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das Kompetenzprofil der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zum Einsatz und zur Qualifizierung von Sprachförderkräften in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten erfüllen bzw. eine Qualifizierung zur Sprachförderkraft nach dieser Rahmenvereinbarung absolviert haben. Bei allen Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen, sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Benennung einer „qualifizierten internen Sprachförderkraft innerhalb des Teams“ im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen der Einrichtung. Hintergrund ist die Einbindung des Themas in das Team und damit die Nachhaltigkeit von sprachlicher Bildung.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27.01.2017 - Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten – Kurz „Sprache“ wird die Förderung der zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen als Personalkostenzuschuss für eine Sprachförderkraft in Höhe von 2.640 € für 120 Stunden und jeweils einem Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 € für ein Kindergartenjahr gewährt.

Bis zu 25% der tatsächlich geleisteten Stunden kann für Vor- und Nachbereitung, sowie, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, für

Kooperationsgespräche mit dem Team und für Elterngespräche genutzt werden.

Der Träger kann pro Einrichtung, unabhängig von der Beantragung einer Sprachfördermaßnahme, bis zu 1.200 € für Projekt- und Sachkosten beantragen, die den Auf- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben. Weiterhin kann diese Förderung auch für Fortbildungskosten außerhalb des Landesfortbildungsprogramms, für Referentenkosten für Teamfortbildungen oder Materialien zum Themenschwerpunkt Sprache in Anspruch genommen werden.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist. Der Träger stellt den Antrag online beim Jugendamt. Die Bewilligung des Jugendamtes an die zugelassenen Träger erfolgt automatisiert aus dem System.

Für das Kindergartenjahr 2017/18 steht ein Budget in Höhe von 188.620 € zur Verfügung.

2.2 Kooperationen von Kindertagesstätten

2.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen.

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule ist daher ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Bereich Bildung und Betreuung.

Die „Arbeitshilfe Kindergarten & Schule, Teil C: Kommunikation und Kooperation von Kindergärten und Grundschulen“ wurde 2007

herausgegeben (Fundstelle auf der Homepage der Stadt Koblenz: www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten_grundschule.html).

In Abwandlung der bisherigen Förderung ist seit 27.01.2017 die Bezuschussung von Maßnahmen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ – möglich.

Ziel der Förderung ist es, die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihres Auftrags nach § 2 a Abs. 2 und 3 KitaG darin zu unterstützen, den Übergangsprozess konzeptionell in enger Zusammenarbeit mit den Grundschulen gemeinsam mit den Eltern zu gestalten. Förderfähig sind Kooperationsmaßnahmen von Kita und Grundschule, gemeinsame Projekte und Aktivitäten zur Gestaltung des Übergangs, gemeinsame eintägige Fortbildungsveranstaltungen, sowie innovative Maßnahmen, die eine Wirkung über den Jugendamtsbezirk hinaus entfalten. Für das Kindergartenjahr 2017/18 steht ein Budget in Höhe von 12.689 € zur Verfügung.

Auf der Grundlage der genannten Verwaltungsvorschrift beantragt der Träger der Kindertagesstätte die geplanten Einzelmaßnahmen beim zuständigen Jugendamt. Bei einrichtungsübergreifenden Kooperationen beantragen die Träger für die jeweilige Kindertagesstätte den auf sie entfallenden Anteil der Förderung. In einem Trägerverbund wird ein Hauptverantwortlicher benannt, der die Antragstellung für alle Kindertagesstätten im Verbund übernimmt.

Als grundsätzliche Orientierung dient weiterhin die Handreichung des Ministeriums für Bildung vom November 2016 „Erfolgreiches Gestalten des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule“.





2.2.2 Landesprogramm Kita!Plus

Das Landesprogramm „Kita!Plus: Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“ beabsichtigt eine konsequente Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Es baut auf der bereits in den vergangenen zehn Jahren von allen Verantwortungsträgern und insbesondere von den Teams in den Kindertagesstätten vor Ort in


qualitativer Hinsicht in den Kindertagesstätten erbrachten professionellen frühpädagogischen Leistung auf, die Kinder von Beginn an zu fördern. Basis sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in RLP (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2012). Weitere Informationen sind unter http://intranet.koblenz.de/familie_soziales/familienbildung_netzwerk.html und <https://bm.rlp.de/de/bildung/kindertagesbetreuung/kitaplus/> zu finden.

2.2.2.1 Kita!Plus - Säule I „Kita im Sozialraum“

Nach ersten Planungsschritten in 2012 konnte in Koblenz im Jahr 2013 mit der Umsetzung der familienbildenden und niedrigschwellig angelegten Angebote unter Beteiligung von vier Kindertageseinrichtungen begonnen werden:

-  Kath. Kita Maria Hilf in Koblenz-Lützel
-  Kath. Kita St. Konrad in Koblenz-Metternich
-  Spiel- und Lernstube „Im Kreuzchen“ des Caritasverbands sowie
-  Städt. Spiel- und Lernstube „Pustebume“ in Koblenz-Neuendorf

Seit Januar 2015 beteiligt sich als fünfter Standort auch die

-  Kita Kunterbunt der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. in Koblenz-Rauental

am Programm.

Die Einrichtungen werden im Jahr 2017 ihre Projekte weiterführen.

Der konkrete Bedarf der Familien wird anhand von Fragebögen und in persönlichen Gesprächen ermittelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die niedrigschwellige Angebotsstruktur gute Zugänge zu den Familien ermöglicht.

Etabliert haben sich regelmäßig stattfindende Elterncafés, Bewegungsangebote für Eltern und Kinder, Stadtteilerkundungen und Exkursionen, gemeinsame Vater-Kind-Aktionen, Kreativangebote sowie Kochkurse.

Auch kann die Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien in einzelnen Stadtteilen unterstützt werden.

2.2.2.2 Kita!Plus - Säule II „Familienbildung im Netzwerk“

2013 wurde in Zusammenarbeit des Jugendamtes der Stadt Koblenz mit der Kath. Familienbildungsstätte und den am Landesprogramm beteiligten Einrichtungen die Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ fertig gestellt. Die Konzeption ist Grundlage der gemeinsamen Arbeit mit dem Ziel, die Eltern- und Familienbildung weiter auszubauen.

Ein weiterer Schritt in der Arbeit im Netzwerk Familienbildung des Landesprogramms Kita!Plus ist die seit 2014 bestehende Vernetzung mit den „Frühen Hilfen“ im Rahmen des „Netzwerks Kindeswohl“. Schwerpunkt der Arbeit war zu Beginn die Entwicklung der Konzeption „Frühe Hilfen im Kontext Familienbildung“. Hierzu wurden die Definitionen und Vorstellungen der „Familienbildung“ und der „Frühen Hilfen“ in Koblenz betrachtet und im Kontext aufeinander bezogen, so dass konkrete Konsequenzen für die Arbeit im Netzwerk erarbeitet werden konnten. Bestandteil der Konzeption sind Übersichten zur Trägerlandschaft in Koblenz und zu bereits bestehenden Angeboten.

In enger Zusammenarbeit mit der Koordinatorin des „Netzwerks Familienbildung“ der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. sowie dem „Netzwerk Kindeswohl“ wird das gesamte Spektrum von Familienbildung in den Blick genommen und sozialraumorientiert in Koblenz weiter entwickelt.

So arbeiten die Akteure auch daran, familienbildende Maßnahmen für Flüchtlingsfamilien mit Kindern im Alter von unter 6 Jahren aufzuzeigen und weiter zu entwickeln.

Weitere Schritte im Aufbau des Netzwerkes Familienbildung in Koblenz sind die Erfassung und der Ausbau schon bestehender Angebote und Bedarfe für Familien mit Kindern im Grundschulalter.

2.3 Betriebliche Kindertagesbetreuung

Die Betriebliche Kindertagesbetreuung gewinnt zur Sicherung einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr und mehr an Bedeutung.

Für Betriebe stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an den Betrieb zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes direkt am Arbeitsplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit individuell auf die Arbeitszeit abgestellt werden kann.

Das rheinland-pfälzische Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) beinhaltet zur betrieblichen Kindertagesbetreuung folgende Regelungen in § 10 Abs. 3 und 4:

“(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamtes Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Abs. 3.”

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.05.2007 u.a. die folgenden Eckpunkte für den Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung in Koblenz beschlossen:

- Die Stadt Koblenz möchte die betriebliche Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten fördern und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.
- In der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sind die betrieblich genutzten Plätze auszuweisen.
- Für alle Kinder, die im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung betreut werden, zahlt das Jugendamt die gesetzlichen Anteile an den Personalkosten nach § 12 KitaG, die auch die Landeszuweisung enthalten.
- Die Eltern bleiben zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet.
- Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes nach § 10 Abs. 4 KitaG.
- In diesen Vereinbarungen ist die Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers detailliert aufzuführen.

- Sofern die Vereinbarung mit den Trägern eine anteilige Erstattung der Sachkosten durch den Betrieb beinhaltet, entfällt der anteilige freiwillige Sachkostenzuschuss der Stadt Koblenz für die vom Betrieb beanspruchten Plätze.
- Im Rahmen der betrieblichen Kindertagesbetreuung sind die Träger berechtigt, auswärtige Kinder aufzunehmen. In diesen Fällen beantragt das Jugendamt nach § 10 Abs. 4 Satz 4 KitaG beim Land Zuweisungen zur Erstattung der anteilig getragenen Personalkosten. Sofern diese seitens des Landes nicht erstattet werden, müssen sie vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Am 29.05.2008 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass mindestens 50% der Belegplätze bzw. betrieblichen Plätze jeweils für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen. Diese Plätze werden in der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt. (Vgl. Abschnitt 4.5.)

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, welche betrieblichen Angebote zwischenzeitlich in Koblenz vorhanden sind.

Tabelle 2-1: Betriebliche Kindertagesbetreuung in Koblenz (Ausbaustand am 01.03.2017)

Lfd. Nr.	Träger der Kita	Einrichtungs-Name	Einrichtung oder Belegplätze	Beteiligte Betriebe/ Organisationen	Status der Maßnahme	Gruppen insgesamt	Krippenplätze	Kindergartenplätze	Hortplätze	Plätze insgesamt	Belegrechte f. Betrieb	Kontingent für Koblenzer Kinder	max. Zahl der rheinland-pfälzischen Kinder von außerhalb des JA-Bezirks
1	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kinderhaus des Studierendenwerks Konrad-Zuse-Straße 3 56075 Koblenz-Karthause	Einrichtung	Hochschule Koblenz	Bestand	5	41	24	-	65	65	33	32
2	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kindertagesstätte "Bullerbü" Universitätsstraße 1 56070 Koblenz-Metternich	Einrichtung	Universität Koblenz-Landau	Bestand	5	41	24	-	65	65	33	32
3	Stadt Koblenz Postfach 201551 56015 Koblenz	Kindertagesstätte Eulenhorst Im Eulenhorst 1a 56072 Koblenz-Metternich	Belegplätze	Stadtverwaltung Koblenz	Bestand	1	7	8	-	15	15	8	7
4	Caritasverband Koblenz e.V. Hohenzollernstr. 118-120 56068 Koblenz	Haus für Kinder "Kemperhof" Koblenzer Str. 115-155 56073 Koblenz-Moselweiß	Belegplätze	Klinikum Kemperhof	Bestand	3	14	29	-	43	43	22	21
5	Kita gGmbH Koblenz An der Kreuzkirche 5 56077 Koblenz	Betriebs-Kita Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Hohenzollernstr. 13 56068 Koblenz	Einrichtung	Bistum Trier	Bestand	1	10	-	-	10	10	5	5
6	Katholisches Klinikum Koblenz-Montabaur gGmbH Kardinal-Krementsz-Str. 1-5 56073 Koblenz	Betriebs-Kita "Marienkäfer" Rudolf-Virchow-Str. 7-9 56073 Koblenz	Einrichtung	Kath. Klinikum Koblenz-Montabaur, Lotto, Sparkasse Koblenz	Bestand	4	20	44	-	64	64	32	32
7	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Betriebs-Kita Compu-Group im Technologiezentrum Maria Trost 21 56070 Koblenz	Einrichtung	Compu-Group, evt. benachbarte Unternehmen	Bestand	3	17	26	-	43	43	22	21
8	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Evangelische Kita Bodelschwingh Bodelschwinghstr. 8 56073 Koblenz	Belegplätze	Altenhilfeeinrichtung "Herberge zur Heimat"	Bestand	1	2	-	-	2	2	1	1
9	Bilingoo GmbH und Co. KG	Kita "Bilingoo" Jakob-Kaiser-Straße 6 56076 Koblenz	Belegplätze	Diverse Arbeitgeber	Bestand	3	21	24	-	45	45	23	22
10	Dussmann Kulturkindergarten gemeinnützige GmbH Schützenstr. 25 10117 Berlin	"Lazarett-Zwerge" Rübenacher Straße 170 56072 Koblenz	Einrichtung	BWZK- und andere Bundeswehr-Bedienstete	Bestand	3	17	30	-	47	47	24	23
SUMMEN		ganze Einrichtungen	6	Bestand	10	29	190	209	0	399	399	203	196
		Kitas mit Belegplätzen	4	in Planung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gesamt	10	Gesamt	10	29	190	209	0	399	399	203	196

2.4 Kindertagespflege

Durch die Neuformulierung des § 24 SGB VIII wurde – wie unter 1.1 dargestellt – auch der Bereich der Kindertagespflege noch einmal gesetzlich verändert.

Auf der Webseite „www.kindertagespflege-koblenz.de“ sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammen gefasst.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder von 0 - 13 Jahren.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet (http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Themen/Downloads/Empfehlungen_KTP_01.pdf), die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben.

Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die gestaffelt sind nach deren Qualifikation und dem Betreuungsumfang. In seiner Sitzung am 16.06.2016 hat der Stadtrat die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.07.2016 beschlossen. Detailinformationen können der entsprechenden Satzung der Stadt Koblenz entnommen werden: <http://www.kindertagespflege-koblenz.de/mediafiles/3-satzung-kindertagespflege.pdf>. Gleichzeitig wird darin die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der Internetseite „www.kindertagespflege-koblenz.de“, die einen dauerhaften, direkten und zeitgemäßen Zugang zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes ermöglicht, finden sich detaillierte Informationen für an der Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz. Zusätzlich werden von der Deutschen Angestelltenakademie (DAA) vergleichbare Lehrgänge angeboten.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Auf der Grundlage der

durchgeführten Informationsveranstaltungen für interessierte Unternehmen bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3 Rückschau

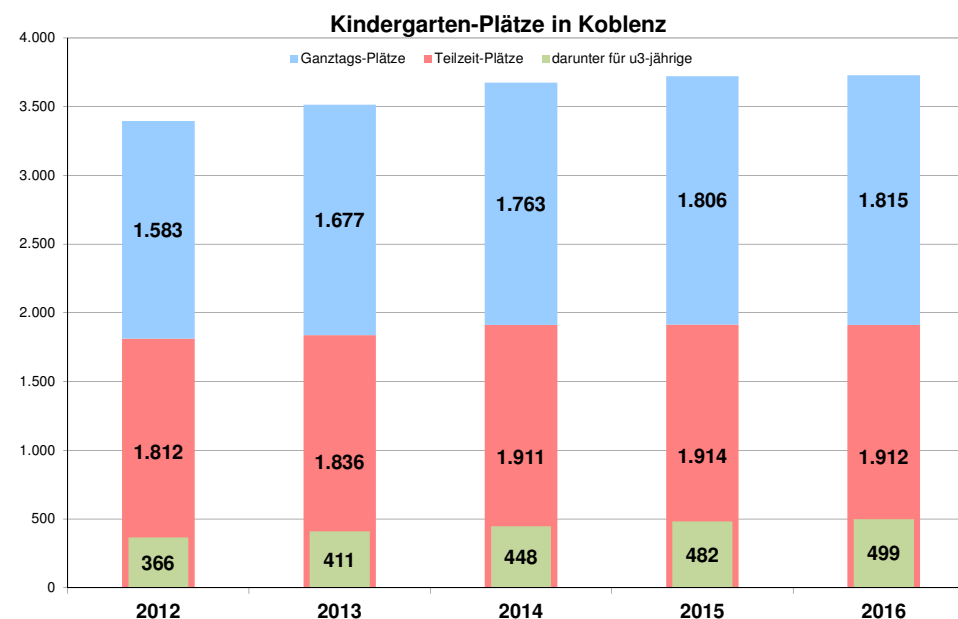
3.1 Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2016

3.1.1 Kindertagesstätten-Plätze

Die Stadt Koblenz hat in den zurückliegenden Jahren ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gerecht zu werden.

Am 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hinzugetreten.

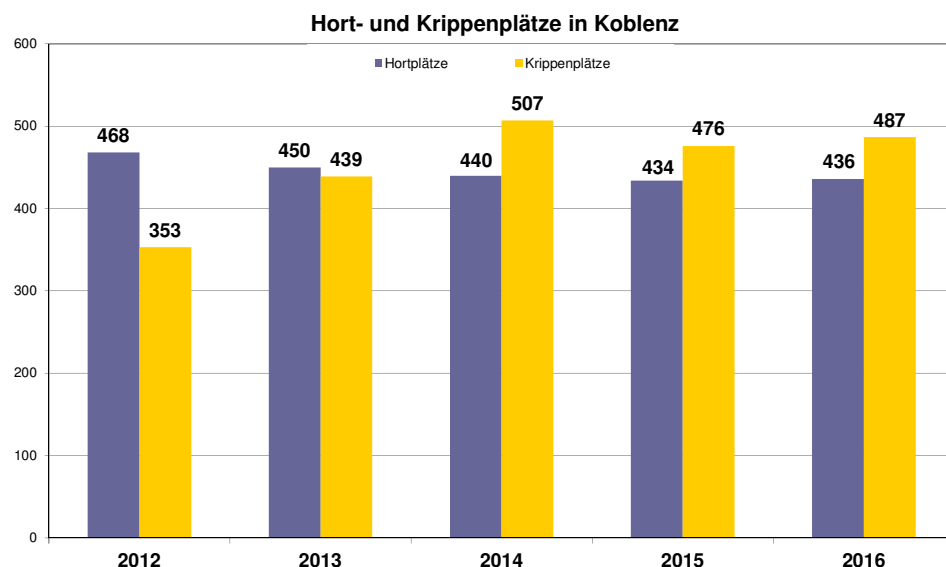
Abbildung 1



Wie die Grafik zeigt, ist zum einen die Zahl der Kindergartenplätze insgesamt in Koblenz auch im Jahr 2016 weiter angestiegen. Dabei hat sich der Anteil der Ganztagsplätze in Kindergärten auf inzwischen 48,7% erhöht.

Beide Tendenzen gehen auf die zunehmende Nachfrage nach Tagesbetreuung zurück, die bereits durch die Schaffung des landesweiten und elternbeitragsfreien Rechtsanspruchs für 2-jährige Kinder ab 2010 eingesetzt hat. Mit der Schaffung weiterer Ganztagsplätze und mit Plätzen für die verlängerte Vormittagsbetreuung (VVA) soll seitens der Kita-Träger auf die zunehmende Nachfrage der Eltern bzgl. eines ausgeweiteten Betreuungsumfangs angemessen reagiert werden.

Abbildung 2



Die Zahl der Krippenplätze (für unter 3-jährige) hat im Jahr 2015 einen Höchststand erreicht, da mit den sog. „Ausbauplätzen“ für die unter 3-Jährigen zeitlich befristete Angebote zur Verfügung standen. Zudem musste eine kleinere Krippe im Stadtteil Oberwerth schließen. Seit 2010 hat sich die Zahl der Krippenplätze in Koblenz allerdings nahezu verdoppelt. Der Ausbau der Krippenplätze erfolgte insbesondere, um auf den Rechtsanspruch für die Betreuung mit dem 1. Geburtstag ab dem 01.08.2013 zu reagieren, jedoch auch, um in Gebieten mit struktureller Unterversorgung für Kleinkinder ein besseres Betreuungsangebot zu erzielen.

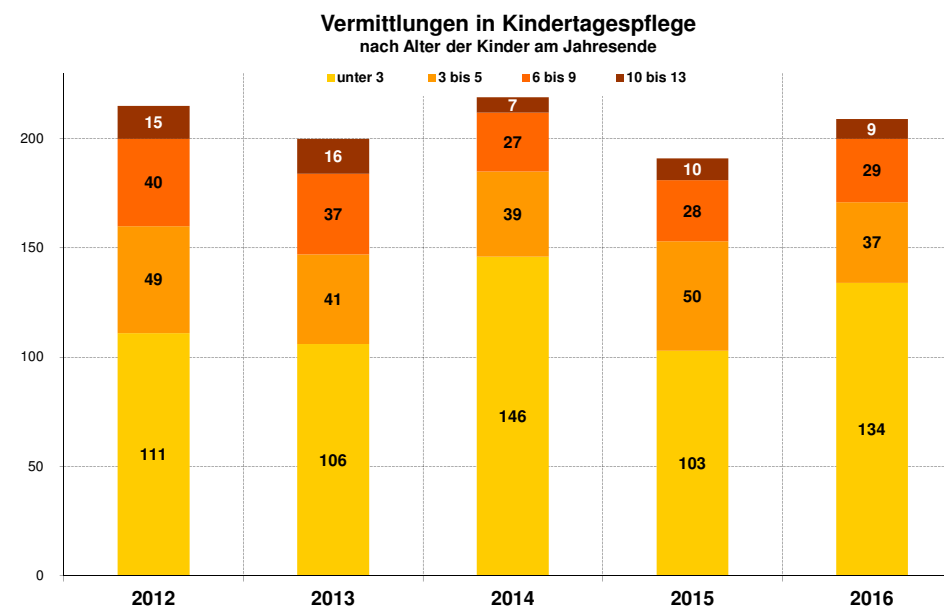
In den vergangenen drei Jahren ist bei den Hortplätzen eine leicht rückläufige Entwicklung festzustellen. Hierbei ist allerdings auch der Ausbau der schulischen Betreuungsangebote in den vergangenen Jahren zu beachten (s. 3.1.2), so dass sich das Betreuungsangebot für Grundschulkindern insgesamt merklich verbessert hat.

Insgesamt verfügte die Stadt Koblenz am 31.12.2016 damit über 4.650 genehmigte Plätze in Kindertagesstätten, das sind 20 Plätze mehr als im Jahr zuvor.

3.1.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

Ergänzend zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten) wird hier über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in schulischen Betreuungsformen (Ganztagsschule, betreuende Grundschule) berichtet. Diese weiteren Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr hatten bereits bis zum Jahr 2011 – in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht – erheblich an Bedeutung gewonnen.

Abbildung 3



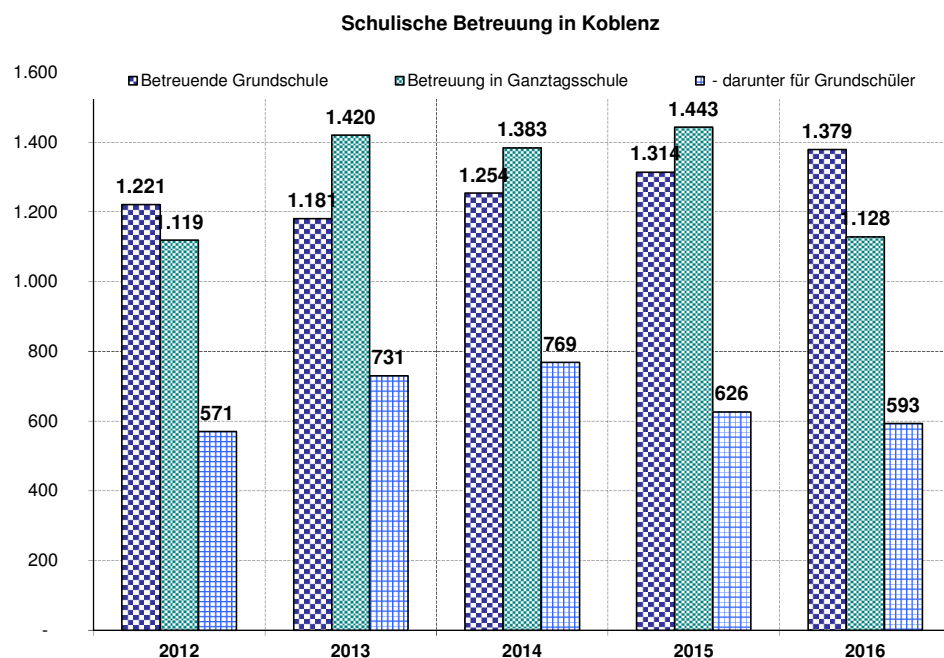
Die Zahl der Betreuungen in Kindertagespflege ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr merklich angestiegen:

Aufgrund der individuellen Bedarfe der Familien wurden mehr Kinder in Kindertagespflege betreut. Der zeitliche Umfang hat sich in einzelnen Betreuungsverhältnissen ebenfalls erhöht (längere Betreuungszeiten).

Im Jahr 2016 wurden seitens der Stadt Koblenz an laufenden Geldleistungen, Sachkosten und Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen 477.000 € aufgewendet.

3.1.3 Schulische Betreuungsformen

Abbildung 4



Die Entwicklung der Betreuungsangebote im Rahmen der betreuenden Grundschule und der Ganztagschule zeigte bis zum Schuljahr 2015/16 eine steigende Tendenz. Im aktuellen Schuljahr ist die Ganztagsbetreuung allerdings zurückgegangen.

Der Umfang der Ganztagsbetreuung an Schulen wird als ein Parameter bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt (vgl. 4.2).

3.1.4 Kostenentwicklung

Tabelle 3-1

Konsumtivhaushalt 2016	Erträge
Erstattungen vom Land f. Personalkosten	11.598.103 €

Konsumtivhaushalt 2016	Aufwendungen
Personalkostenzuschüsse	26.372.205 €
Sachkosten- und Ausgleichszahlungen	894.975 €
Gesamt	27.267.181 €

Investivhaushalt 2016	Aufwendungen
Förderung Kitas Freier Träger	662.297 €
Städt. Kindertagesstätten	103.158 €
Gesamt	765.455 €

3.1.4.1 Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)

Aufgrund von Sparvorgaben der kirchlichen Träger im Jahr 2008 wurde zur Erhaltung der Vielfalt der Trägerlandschaft in Koblenz vom Stadtrat am 12.06.2008 der Abschluss einer Vereinbarung zur Leistung von Ausgleichszahlungen an die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten ab 2008 beschlossen. Seitdem wurden die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten auf das Ausgangsbudget des Jahres 2003 begrenzt. Für alle darüber hinaus

entstehenden Kosten wurden vom städtischen Jugendamt Ausgleichszahlungen geleistet.

Mit Beschluss vom 10.11.2016 hat der Stadtrat einer Fortschreibung der Vereinbarungen zugestimmt, um den steigenden Defiziten der kirchlichen Träger in der Finanzierung von Kindertagesstätten einen Ausgleich entgegenzusetzen. Für die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten wird nun das Budget des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlungen des städtischen Jugendamtes erfolgen seit 01.01.2017 auf dieser Basis.

Darüber hinaus beteiligt sich das Jugendamt auch an den Sachkosten für Kindertagesstätten freier Träger, um die Bestandseinrichtungen und die Trägervielfalt zu sichern. Um den konfessionellen Trägern Sicherheit zu geben und Kontinuität zu garantieren wurden für die Zukunft ab Januar 2017 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 10.11.2016 entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

Betreuung auswärtiger Kinder

Für das Jahr 2015 wurde für die Unterbringung von auswärtigen Kindern in Koblenzer Tageseinrichtungen beim Land ein Betrag von 395.000 € zur Erstattung angemeldet. Andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für 2015 den Gesamtbetrag von 13.800 € erstattet.

Die Abrechnung für das Jahr 2016 erfolgt im Laufe des Jahres 2017.

Tabelle 3-2

<i>Gebietskörperschaft</i>	<i>Betreuungsmonate</i>	<i>Erstattungsbetrag</i>
Kreis Mayen-Koblenz	30	10.019,74 €
Kitag GmbH	13	3.721,91 €
Angemeldete Erstattung Land für Betriebskitas	1.144	394.551,61 €
Gesamt	1.187	408.293,26 €

3.1.4.2 Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 hat mit § 12 a eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010 für Zweijährige und seit 01.08.2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro betreutem Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Hiervon werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt.

Werden mehr als 40 % der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 €.

Tabelle 3-3

Kinder 2- u3 Jahre	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
amtlich gemeldet	882	982	981
Kinder in Kitas	529	556	551
<i>Betreuungsquote Kitas</i>	<i>60,0%</i>	<i>56,6%</i>	<i>56,2%</i>
<i>bei 40%-Quote</i>	<i>353</i>	<i>393</i>	<i>392</i>
<i>Differenz</i>	<i>176</i>	<i>163</i>	<i>159</i>

Im Jahr 2016 wurde für 551 Kinder ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 515.765 € gezahlt. Davon entfielen 279.953 € auf das städtische Jugendamt.

3.1.4.3 Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten

Seit dem 01.08.2010 ist der Kindergartenbesuch ab dem 2. Geburtstag des Kindes beitragsfrei. Da die Stadt Koblenz – wie viele andere Kommunen auch – den Rechtsanspruch für 2-jährige Kinder nicht ausschließlich durch Kindergartenplätze erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land stellt auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen frei und erstattet den Kommunen die ausfallenden Zahlungen. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz.

Tabelle 3-4

Beitragsfreiheit im Kindergarten	2013	2014	2015
Anteil Land	1.720.149 €	1.771.513 €	1.779.076 €
Anteil Stadt	579.405 €	615.525 €	713.793 €
Gesamt	2.299.554 €	2.387.038 €	2.492.869 €

Die Höhe der Abschläge der Landeszuweisung zur Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2016 betrug 1.620.000 €. Die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2017.

Im November 2012 wurde beschlossen, über die kommunalen Spitzenverbände eine Anhebung der Erstattung im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit mit dem Land zu verhandeln.

Seit 2007 sind die vom Land zu erstattenden Elternbeiträge unverändert geblieben. Es erfolgte lediglich eine 1%ige Anpassung aufgrund tariflicher Steigerungen von Personalkosten.

Zwischenzeitlich wurde von Seiten des Landes eine Tarifierpassung der Personalkosten für die Jahre 2009 bis 2013 vorgenommen, aus der eine Nachzahlung an Erstattungsleistungen für ausgefallene Elternbeiträge in Höhe von 460.573 € vom Jugendamt beantragt wurde. Das Land hat hierzu erklärt, dass die Nachzahlungsansprüche der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgegolten werden.

Der Stadtrat hatte für die letzte Festsetzung der Elternbeiträge einen Sollwert von 15 % der Personalkosten festgelegt. Der tatsächliche Deckungsgrad für das Jahr 2013 wird in Abhängigkeit der dargestellten tatsächlichen Nachzahlung des Landes zu ermitteln sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass er trotzdem hinter dem vom Stadtrat festgelegten Sollwert und auch hinter dem gesetzlich möglichen Höchstwert von 17,5 % zurück bleibt.

Hinzu kommen Ausfälle an Krippenbeiträgen, wenn 2-jährige Kinder Krippenplätze belegen: in diesen Fällen erstattet das Land höchstens den Beitrag eines Kindergartenplatzes.

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder, die nicht auf Kindergartenplätzen betreut werden, sind nach Zahl der Kinder und Jahreseinkommen der Familien gestaffelt:

Tabelle 3-5

Monatliche Elternbeiträge für eine Familie mit ...

Krippe	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 22.000 €	101,00 €	67,30 €	33,70 €
Stufe 2	bis 25.000 €	131,10 €	87,50 €	43,70 €
Stufe 3	bis 31.000 €	196,70 €	131,10 €	65,60 €
Stufe 4	bis 37.000 €	295,90 €	197,20 €	98,70 €
Stufe 5	bis 48.000 €	391,50 €	261,00 €	130,60 €
Stufe 6	über 48.000 €	430,60 €	287,10 €	143,60 €

Hort	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 19.000 €	70,50 €	47,00 €	23,50 €
Stufe 2	bis 22.000 €	108,60 €	72,40 €	36,20 €
Stufe 3	bis 25.000 €	127,60 €	85,00 €	42,60 €
Stufe 4	bis 31.000 €	154,30 €	102,90 €	51,50 €
Stufe 5	bis 37.000 €	190,50 €	127,10 €	63,50 €
Stufe 6	bis 48.000 €	232,30 €	154,90 €	77,40 €
Stufe 7	über 48.000 €	255,60 €	170,40 €	85,20 €

Spiel- und Lernstube	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 16.000 €	46,70 €	31,10 €	15,60 €
Stufe 2	bis 19.000 €	59,60 €	39,70 €	19,90 €
Stufe 3	über 19.000 €	69,20 €	51,90 €	34,60 €

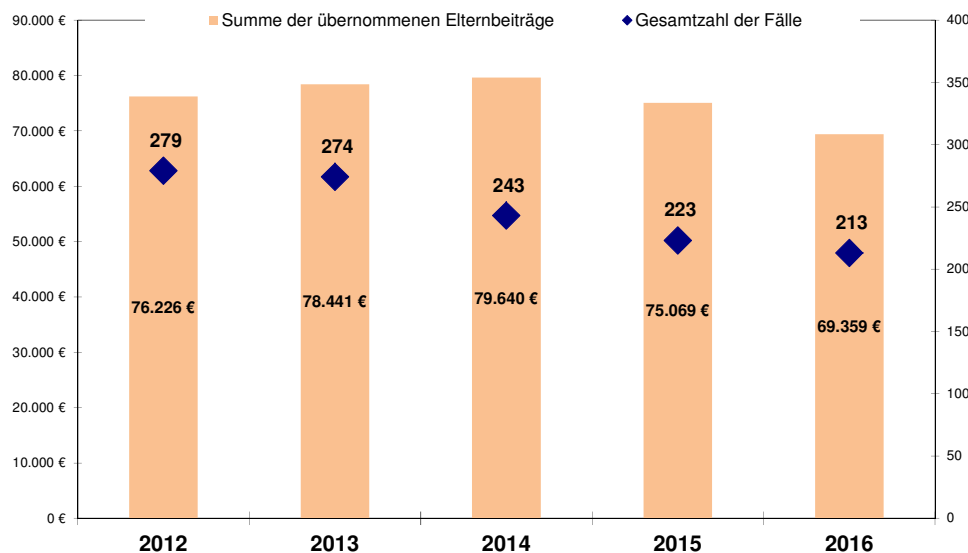
* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

3.1.4.4 Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen

Tabelle 3-6

Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten-Betreuung	2016
laufende Fälle zum Jahresbeginn	141
+ zusätzliche Anträge im Jahr	72
Gesamtzahl der Fälle	213
- Abmeldungen/Zahlungsaufhebungen	64
= laufende Fälle am Jahresende	149
Summe der übernommenen Elternbeiträge	69.359 €

Abbildung 5



3.2 Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung

Entsprechend den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Kapazitäten befinden sich folgende Vorhaben in der Umsetzung:

- Erweiterung der Kita „St. Mauritius“, KO-Rübenach
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Asterstein
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Karthause
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Neuendorf
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Horchheimer Höhe

Bis zur Fertigstellung des Kita-Neubaus in KO-Karthause dient weiterhin die Kita „Wilde Löwen“ in den Räumen der Hans-Zulliger-Schule als temporäre Übergangsmaßnahme.

3.3 Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2016

Grundlage des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen.

Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2016:

Tabelle 3-7

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Kinder gesamt	4.143	100,0%	0,4%
darunter aus Koblenz	4.036	97,4%	0,6%
-weiblich	2.000	48,3%	0,1%
-männlich	2.143	51,7%	0,7%

Die Zahl der in 2016 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 0,4% gestiegen. Bei zum Stichtag bestehenden 4.630 Kita-Plätzen lag die Quote der Auslastung von Kita-Plätzen im städtischen Mittel bei 89,5%, was einem Minus von 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Tabelle 3-8

Altersbereich	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
unter 1 Jahr	19	0,5%	58,3%
1 bis unter 2 Jahre	166	4,0%	-13,5%
2 bis unter 3 Jahre	597	14,4%	2,2%
3 Jahre bis Schulpflicht	2.964	71,5%	1,3%
Kinder auf Kindergartenplätzen ges.	3.338	80,6%	2,0%

Das verbesserte Angebot in der u3-Betreuung drückte sich im Jahr 2016 nicht durchgehend in höheren Belegungszahlen der unter 3-jährigen aus. So ist die Zahl der betreuten unter 3-jährigen Kinder insgesamt am 01.03. minimal (um 6) gegenüber dem Vorjahr gesunken; im Altersjahrgang der 2- bis unter 3-jährigen waren es 13 Kinder mehr als im Vorjahr. Die konstanten Betreuungszahlen führen bei gestiegenen Kinderzahlen und bei mehr zu Betreuungsplätzen zu niedrigeren Betreuungs- und Auslastungsquoten als im Vorjahr in dieser Altersgruppe.

Dagegen zeigen die Daten für die Kinder im „eigentlichen“ Kindergartenalter höhere Werte als im Vorjahr auf. Auch liegt die Auslastungsquote bei den Kindergartenplätzen bei 92% und damit so hoch wie in sonst keinem Betreuungssegment.

Die Auslastungsquote von nur gut 80% bei den Plätzen für unter 3-jährige ist aber auch darauf zurückzuführen, dass in diesem Altersbereich auch zwischen dem Erhebungsstichtag im März und dem Ende des Betreuungsjahres (Sommerferien) noch in nennenswertem Umfang Kinder in die Kitas aufgenommen werden. Aus der Kita-Statistik lässt sich ablesen, dass von den am 01.03.2016 betreuten Kindern ca. 160 im Alter von unter 3 Jahren in den Monaten April bis Juli 2015 erstmals die Kitas besuchten. Dies entspricht gut 22% der vor dem 3. Geburtstag aufgenommenen Kinder.

In der Kindertagespflege gab es zum Stichtag 56 Betreuungsarrangements für unter 3-jährige. Zusammen mit der Betreuung in Kindertagesstätten wurde damit eine Betreuungsquote von 28,5% (minus 1,2 Prozentpunkte) bei dieser Altersgruppe erreicht. Dieser Wert ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu verwechseln mit der Versorgungsquote, also den für die Altersgruppe zur Verfügung stehenden Plätzen. Diese lag zum genannten Stichtag bei 35,5%.

Tabelle 3-9

Migration	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Elternteil ausländisch	1.684	40,6%	-0,8%
Sprache nichtdeutsch	1.256	30,3%	-0,1%

Die Merkmale "ausländischer Elternteil" und "nicht-deutsche Familiensprache" in der Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung ermöglichen eine Annäherung an die Zahl und den Anteil der Kinder mit familialem Migrationshintergrund. Beide Teilgruppen, auf die zumindest eines der Merkmale zutrifft, sind erstmals seit Auswertung der Kita-

Statistik gegenüber dem Vorjahr gesunken. Vier von zehn Kindern in Koblenzer Kitas haben zumindest einen ausländischen Elternteil und bei gut 30% wird zu Hause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen.

Tabelle 3-10

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Verpflegung			
mit Mittagsverpflegung	2.611	63,0%	6,4%
-darunter Schulkinder	294	7,1%	-3,9%

Nahezu zwei Drittel der Kinder erhalten in der Kita ein Mittagessen. Dass dieser Anteil noch deutlich über dem der Ganztagsplätze in Kindergärten liegt, hat seinen Grund darin, dass auch Kinder auf VVA-Plätzen und in der Krippenbetreuung in der Regel eine Mittagsverpflegung erhalten.

Die Zahl der Schulkinder mit Mittagsverpflegung in der Kita ist nach einem Anstieg im Vorjahr nun wieder etwas geringer und bestätigt damit erneut die nachlassende Tendenz aus den Vorjahren.

Tabelle 3-11

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Inklusion (ggf. mehrfach zugeordnet)			
körperlich behindert	22	0,5%	15,8%
geistig behindert	26	0,6%	30,0%
- darunter in Regeleinrichtungen	4	0,1%	-20,0%
(drohend) seelisch behindert	9	0,2%	-57,1%

Bei den Angaben zur Pflichtstatistik 2014 wurden die Kita-Leitungen noch einmal auf die Vorgaben zu Behinderungsmerkmalen für Kinder hingewiesen. In den Vorjahren waren hier teilweise nicht plausible

Angaben erfolgt, die nunmehr bereinigt werden konnten. Seither hat sich insbesondere die registrierte Zahl der Kinder, die mit angegebenen seelischen Beeinträchtigungen in den Kitas betreut werden, deutlich reduziert.

Tabelle 3-12

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Betreuungsumfang			
bis zu 20 Stunden/Woche	36	0,9%	9,1%
über 20 bis zu 35 Stunden/Woche	1.822	44,0%	-1,3%
über 35 bis zu 45 Stunden/Woche	1.369	33,0%	2,8%
über 45 Stunden/Woche	916	22,1%	0,0%

Die Kategorien für den Betreuungsumfang wurden im Jahr 2014 neu gefasst (Unterscheidung bei 35 Std./Woche als Distinktionsmerkmal für eine Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung), so dass nun wieder ein Vergleich mit den Vorjahresangaben möglich wird.

Von allen Kindern werden etwa 45% bis zu 35 Std./Woche betreut, was einem Teilzeitplatz entspricht. Damit hat die Ganztagsbetreuung in der Praxis der Kitas bereits eine Dominanz erfahren. Bei fast einem Viertel der Kinder geht diese sogar über 45 Std./Woche hinaus („GZ+“). Mit dieser Verteilung wird die des Vorjahres als nahezu konstant bestätigt.

Tabelle 3-13: Monitoring zur Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2015/16			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik
	Bedarfs- kennwert Kitas	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	Mittelwert 2012-2016
unter 1 Jahr	10%	9,9%	- 0,1	10,1%
1 bis unter 2 Jahre	55%	43,1%	- 11,9	38,9%
2 bis unter 3 Jahre	95%	77,8%	- 17,2	81,4%
3 bis unter 4 Jahre	100%	96,5%	- 3,5	95,5%
4 bis unter 5 Jahre	100%	95,6%	- 4,4	94,7%
5 bis unter 6 Jahre	80%	75,7%	- 4,3	76,9%
6 bis unter 7 Jahre	10%	11,8%	1,8	9,8%
7 bis unter 8 Jahre	10%	10,8%	0,8	
8 bis unter 9 Jahre	10%	7,3%	- 2,7	
9 bis unter 10 Jahre	10%	7,5%	- 2,5	
10 bis unter 11 Jahre	2%	2,4%	0,4	1,5%
11 bis unter 12 Jahre	2%	1,3%	- 0,7	
12 bis unter 13 Jahre	2%	1,0%	- 1,0	
13 bis unter 14 Jahre	2%	0,1%	- 1,9	

Der Bedarfskennwert gibt an, mit welchem Anteil der jeweilige Altersjahrgang in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt wurde (Sollwert). Die Betreuungsquote im März sagt aus, welcher Anteil dieses Jahrgangs tatsächlich in Kitas betreut wurde (Ist-Wert); aus beiden Werten ergibt sich eine Soll-Ist-Abweichung als Differenz in Prozentpunkten. Ergänzend wird dargestellt, wie hoch die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme der Kita-Betreuung für den jeweiligen Jahrgang in den vorangegangenen fünf Jahren war.

Es zeigt sich, dass es bei den 1- bis unter 3-jährigen Kindern noch deutliche Abweichungen von den Sollwerten nach unten gibt, da noch nicht alle neu geschaffenen Plätze auch belegt werden konnten. Bei den 3- bis unter 5-jährigen nähert sich die tatsächliche Betreuungssituation weiter an die Planungswerte an. Grundschul Kinder werden zu durchschnittlich 9,8%, Kinder an weiterführenden Schulen zu 1,5% in

Kindertageseinrichtungen betreut, womit auch in diesen Altersgruppen die Sollwerte annähernd erreicht werden.

4 Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1 Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen

Die an sich sehr begrüßenswerte Bereitschaft von Unternehmen, betriebliche Betreuungsplätze in Koblenz einzurichten, bereitet der Planung andererseits das „Problem“, wie diese Plätze in der Kita-Bedarfsplanung zu behandeln und auszuweisen sind. Einige Beschäftigte, die einen betrieblichen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wohnen nicht in Koblenz und die Koblenzer Beschäftigten leben nicht unbedingt im Einzugsbereich einer Betriebs-Kita. Um aus den Interessen der Unternehmen und ihrer Belegschaft an einem betrieblichen Betreuungsplatz sowie denen der Stadt Koblenz an einer zuverlässigen Planungsgröße einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu bilden, beschloss der Jugendhilfeausschuss bereits am 29.05.2008, dass betriebliche Betreuungsplätze mindestens zur Hälfte für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen.

In der Bedarfsplanung wären somit nur 50% der betrieblichen Kita-Plätze für Koblenzer Kinder zu berücksichtigen. Diese werden zudem – anders als bei einer herkömmlichen Kindertagesstätte – nicht komplett dem Planungsbezirk des Unternehmenssitzes zugeordnet, sondern gleichmäßig auf alle sieben Planungsbezirke verteilt. Angesichts eines faktisch wesentlich höheren Anteils von Koblenzer Kindern auf den betrieblichen Kita-Plätzen wurde diese Quote für die Bedarfsplanung auf inzwischen 75% angehoben. Dies tangiert jedoch nicht die Einzelvereinbarungen mit den Trägern der betrieblichen Kita-Angebote, die jeweils nur zu einer hälftigen Quote verpflichtet sind.

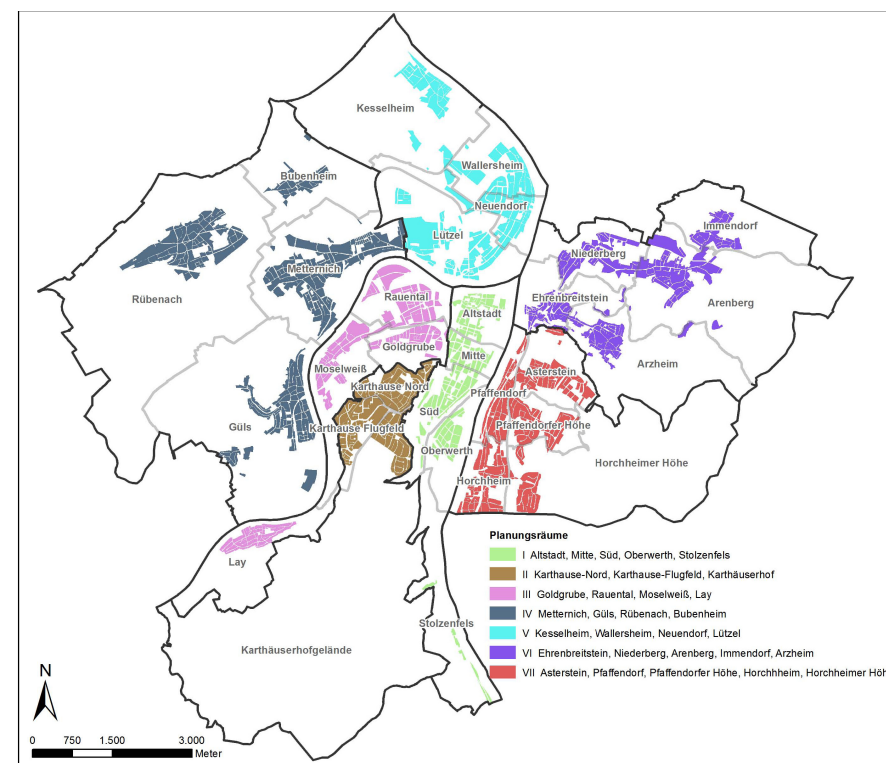
Auch bei anderen Kindertagesstätten, die einen überörtlichen Einzugsbereich haben (etwa die Kita am Klinikum Kemperhof und die

beiden Kitas an den Koblenzer Hochschulen) sowie den Plätzen für behinderte Kinder werden diese Platzkontingente auf alle Planungsbezirke verteilt. Nur so lässt sich eine realistische Annäherung an die tatsächlich vor Ort verfügbaren Kita-Plätze herbeiführen. Hierdurch "verlieren" einige Planungsbezirke Plätze, während andere diese "hinzugewinnen".

Die Bestandsdaten berücksichtigen die auf diese Weise bereinigten Platzkapazitäten in den Planungsbezirken. Sie können daher von der Summe der Zahl der Plätze in den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen in einem Planungsbezirk abweichen.

Das Koblenzer Stadtgebiet gliedert sich in sieben Planungsbezirke, die in etwa den Postleitzahl-Bezirken entsprechen. Da letztere hier und da aber von sozialräumlichen Bezügen abweichen, wurden sie nur näherungsweise für die Konfiguration der Planungsbezirke herangezogen. Die Zuordnung ergibt sich im Einzelnen aus nachstehender Grafik.

Abbildung 6: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.2 Bestimmung von Bedarfskennwerten

Bei der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung sind die Bedarfskennwerte für einzelne Altersjahrgänge der Kinder ein entscheidender Parameter.

Die Anzahl der einzuplanenden Kita-Plätze hängt wesentlich von der Einschätzung ab, für wie viele Kinder einer bestimmten Altersgruppe die Eltern voraussichtlich einen Betreuungsplatz konkret nachfragen. Der Rechtsanspruch ist also die eine Seite der Betrachtung, die fachlich

fundierte Vorausschätzung, in welchem Umfang hiervon wahrscheinlich Gebrauch gemacht wird, die andere.

In Koblenz wird seit geraumer Zeit mit „Bedarfskennwerten“ (Quoten) für die unter 14-jährigen Kinder gearbeitet, wobei diese sich für Kinder bis zum Vorschulalter auf jeden einzelnen Altersjahrgang und für Kinder im Schulalter auf zwei jeweils vier Geburtsjahre umfassende Altersgruppen (Primarstufe und Sekundarstufe I) beziehen. Als Altersjahrgang wird dabei jeweils der Geburtszeitraum zwischen dem 01.07. eines Jahres und dem 30.06. des Folgejahres betrachtet, um die in der Kindertagesbetreuung anstehenden einzelnen Altersgruppen durchgehend so bezeichnen zu können.

Für die Kita-Bedarfsplanung 2016/17 sind folgende Bedarfskennwerte zugrunde gelegt worden:

Tabelle 4-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	Bedarfskennwerte für 2016/17					
	Bedarfs- kennwert	davon in Krippen	davon im Kinder- garten	davon in Horten	zusätzlich in Kindertages- pflege	Bedarfs- kennwert gesamt
unter 1 Jahr	10%	10%	0%	0%	5%	15%
1 bis unter 2 Jahre	55%	30%	25%		5%	60%
2 bis unter 3 Jahre	95%	5%	90%		5%	100%
3 bis unter 4 Jahre	100%		100%		keine Vorgabe	100%
4 bis unter 5 Jahre	100%	0%	100%		keine Vorgabe	100%
5 bis unter 6 Jahre	80%		75%	5%	80%	
6 bis unter 7 Jahre						
7 bis unter 8 Jahre	10%	0%	0%	10%	keine Vorgabe	10%
8 bis unter 9 Jahre						
9 bis unter 10 Jahre						
10 bis unter 11 Jahre						
11 bis unter 12 Jahre	2%	0%	0%	2%	keine Vorgabe	2%
12 bis unter 13 Jahre						
13 bis unter 14 Jahre						

Konkret wird also angenommen, dass z.B. für 60% der Kinder im Alter zwischen 1 und 2 Jahren eine Nachfrage nach Kindertagesbetreuung

seitens der Eltern besteht (weit überwiegend in Kindertagesstätten und in geringem Umfang in Kindertagespflege). Entsprechend wird der Bedarf an Kita-Plätzen kalkuliert, dabei differenziert nach Krippen- und Kindergarten- bzw. Hortplätzen.

Diese Bedarfskennwerte werden jährlich in der AG Kindertagesbetreuung vor einer Fortschreibung der Planungszahlen zur Diskussion gestellt und auf fachlicher Ebene vereinbart.

Altersbereich unter 3 Jahre:

Wie die jährliche Auswertung der Belegungsdaten zur Kita-Pflichtstatistik zeigt, nimmt die Inanspruchnahme bei der jüngsten Altersgruppe der unter 1-jährigen in den vergangenen Jahren zu, bewegte sich jedoch stets noch im Rahmen des o.g. Bedarfskennwerts (ausschließlich Betreuungen in Kitas), so dass diesbezüglich keine Änderung vorgeschlagen wird.

Bei den 1- bis unter 2-jährigen Kindern lag die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren stets deutlich unter dem jeweiligen Bedarfskennwert. Im Jahr 2016 befanden sich 43,1% der Kinder dieses Geburtsintervalls in Kindertagesbetreuung und damit erheblich weniger als die vorausgeschätzten 55%. Wegen der in den vergangenen Jahren tendenziell anwachsenden Inanspruchnahme und dem Wegfall des Betreuungsgeldes ist aber bei Kindern dieses Alters weiterhin Zurückhaltung bzgl. einer Reduzierung des Bedarfskennwerts angezeigt.

Für die 2- bis unter 3-jährigen Kinder, die also im Laufe des Betreuungsjahres noch ihren 3. Geburtstag begehen, ist eine 95%-ige Bedarfsquote in der Kita-Betreuung angesetzt worden. Doch auch bei diesem Jahrgang zeigt sich, dass die Inanspruchnahme mit zuletzt 77,8% deutlich unter der Vorgabe zurückbleibt. Ein vorübergehender Abbau der Platzkapazitäten kommt andererseits auch nicht in Betracht, da nach dem Auslaufen des Betreuungsgeldes in Zukunft die Nachfrage wieder ansteigen dürfte.

Die Auswertung Kita-Statistik zeigt weiterhin, dass auch nach dem 01.03. eines Jahres bis zum Ende des Betreuungsjahres (Sommerferien) noch Aufnahmen für unter 3-jährige Kinder in nennenswertem Umfang stattfinden (s.3.3). Zudem dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass viele Familien zwar einen Platz für ihre Kinder beanspruchen würden, diesen aber noch nicht oder nicht in ihrer „Wunsch-Kita“ erhalten haben. Trotz der Anzeichen für eine geringere Nachfrage bei Kindern zwischen 1 und unter 3 Jahren als sie bislang vorausgeschätzt wurde, erscheint es den Fachkräften der AG Kindertagesbetreuung derzeit nicht ratsam, eine Veränderung der Bedarfskennwerte für den kommenden Planungsabschnitt vorzunehmen. Hierbei müssen daher ggf. entstehende Vakanzen in Kauf genommen werden.

Altersbereich 3 bis unter 6 Jahre:

Im Mittel der vergangenen vier Jahre liegen die Inanspruchnahme-Quoten für die Kindertagesbetreuung bei Kindern im Alter zwischen 3 und 5 Jahren (zu Beginn des Betreuungsjahres) bei ca. 95%. Eine Abweichung von einer 100%-igen Versorgungsquote wäre für diese beiden Jahrgänge des Kindergartenalters aus fachlichen Gründen nicht zu vertreten.

Der zu Beginn „älteste“ Kindergartenjahrgang wurde bislang zu 80% (75% Kiga + 5% Hort) in die Bedarfsplanung eingerechnet, da eine Schulpflicht bereits für die vor dem 01.09. dieses Jahrgangs geborenen Kinder besteht. Darüber hinaus können Kinder, die bis zum 31.12. in diesem Geburtszeitraum geboren wurden, eingeschult werden („Kann-Kinder“), wovon auch in gewissem, dem Jugendamt im Einzelnen aber nicht bekannten Umfang Gebrauch gemacht wird. Aus den Belegungsdaten der Kitas geht hervor, dass dieser Altersjahrgang im Mittel zu weniger als 80% (zuletzt 75,7%) tatsächlich in Einrichtungen betreut wird. Daher wird eine Nachjustierung dieses nur für die Kita-Betreuung ausgewiesenen Bedarfskennwerts ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.

Somit ergibt sich bzgl. der Kindertagesbetreuungsbedarfe für die Kinder dieser Altersgruppe insgesamt derzeit auch kein Veränderungsbedarf.

Altersbereich Schulkinder:

In der Kita-Bedarfsplanung wurden bis zum Jahr 2014 die vorhandenen Hortplätze den sich aus den Bedarfskennwerten errechneten Platzbedarfen gegenüber gestellt. Da hierbei die Ganztagsangebote an Schulen nicht berücksichtigt worden sind, wurde allerdings nur ein Ausschnitt der tatsächlichen Betreuungsangebote beleuchtet.

Im Unterschied zu den Vorjahren sind ab dem Bedarfsplanungszeitraum 2015/16 daher auch Ganztags-Betreuungsangebote an Schulen bei der Bedarfsermittlung mit berücksichtigt worden. Dabei bereitete eine planungsräumliche Zuordnung von Ganztagsangeboten an weiterführenden Schulen allerdings Probleme, da sie von SchülerInnen aus unterschiedlichen Koblenzer Stadtteilen – oder auch von außerhalb Koblenz – in Anspruch genommen werden können. Auch weil nur ein relativ geringer Anteil der SchülerInnen an weiterführenden Schulen überhaupt noch einen Hort besucht (zuletzt nur 1,6%), erschien es aus pragmatischen Gründen angemessen, sich lediglich auf *Ganztagsangebote an Grundschulen* als Zusatzinformation zu beschränken.

Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung hatte sich dafür ausgesprochen, die beiden Betreuungsformen Hort und Ganztagschule getrennt nebeneinander darzustellen und nicht miteinander „zu verrechnen“. Somit war für den Bedarf an Ganztagsbetreuung an Grundschulen ein eigener Bedarfskennwert auszuweisen, der vorläufig auf 15% der 6- bis unter 10-jährigen (für vier Altersjahrgänge) bestimmt wurde. Neben den Ganztagsplätzen an Grundschulen werden im folgenden Berechnungsverfahren auch solche an Förderschulen berücksichtigt, da diese dort für Kinder aller Klassen eingerichtet werden. Um dieses Betreuungsangebot angemessen auf Kinder im Grundschulalter und die 7 Planungsbezirke in Koblenz zu verteilen,

werden sie mit einem Anteil von jeweils 5% für jeden Planungsbezirk (und damit zu 35% insgesamt) berücksichtigt.

Maßgeblich für die Kita-Bedarfsplanung bleibt der Kennwert für Hortplätze (10% der 6- u10-jährigen zuzüglich 5% bei den 5- u6-jährigen). Ein Handlungsbedarf für die Jugendhilfe wird anerkannt, wenn diese Versorgungsquote in einem Planungsbezirk nicht erreicht wird und gleichzeitig die Zahl der Ganztagsplätze an Schulen das errechnete Defizit nicht auffangen kann.

Zusammenfassung:

Somit wird eine Beibehaltung der o.g. Bedarfskennwerte zur Kindertagesbetreuung auch im Planungsabschnitt 2017-19 empfohlen. Zur Einschätzung des Betreuungsbedarfs von Grundschulkindern in Ganztagschulen wird ferner eine Quote von 15% empfohlen, so dass unter Einschluss der Hortbetreuung insgesamt mindestens jedes 4. Kind in dieser Altersgruppe Zugang zu einem Angebot der Tagesbetreuung haben sollte.

Ausgehend von diesen Kennwerten errechnen sich die Bedarfszahlen für die einzelnen Altersstufen und Betreuungssegmente, heruntergebrochen auf die verschiedenen Betreuungsformen und die sieben Planungsbezirke, die im Nachfolgenden im Vergleich mit dem vorhandenen (01.01.2017) und bereits verbindlich für die Ausbauplanung beschlossenen Platzangebot (bis 01.08.2018) dargestellt werden.

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kiga-Plätze 01.01.2017	Bedarf 2017/18	Differenz 2017/18	Kiga-Plätze 01.08.2018	Bedarf 2018/19	Differenz 2018/19
<i>Kindergartenplätze³ in Kindergärten und altersgem. Einrichtungen</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	482	431	51	486	440	46
56075	415	346	69	405	350	55
56073	421	475	-54	427	490	-63
56070	761	779	-18	796	790	6
56072	730	702	28	718	735	-17
56076	461	481	-20	497	485	12
56077	410	399	11	412	410	2
KOBLENZ	3.680	3.613	67	3.741	3.700	41

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kiga-Plätze für 2-jährige 01.01.2017	Bedarf 2017/18	Differenz 2017/18	Kiga-Plätze für 2-jährige 01.08.2018	Bedarf 2018/19	Differenz 2018/19
<i>darunter Kindergartenplätze³ für 2-jährige</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	48	65	-17	72	70	2
56075	68	47	21	59	45	14
56073	68	67	1	74	70	4
56070	82	108	-26	96	110	-14
56072	96	93	3	91	105	-14
56076	54	62	-8	72	65	7
56077	80	57	23	80	60	20
KOBLENZ	496	499	-3	544	525	19

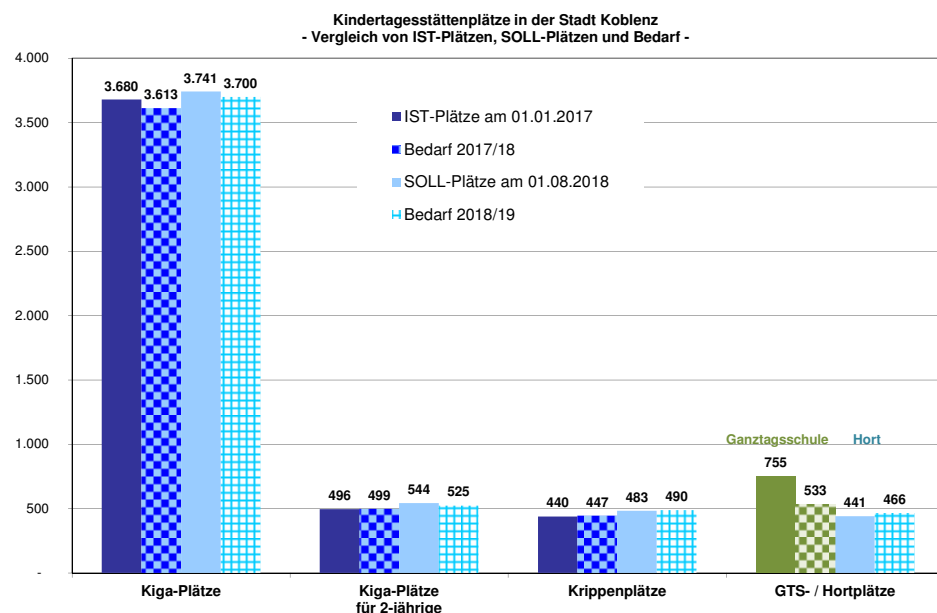
Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Krippenplätze 01.01.2017	Bedarf 2017/18	Differenz 2017/18	Krippenplätze 01.08.2018	Bedarf 2018/19	Differenz 2018/19
<i>Krippenplätze³ für unter 3-jährige in Krippen und altersgem. Einrichtungen</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	69	60	9	68	70	-2
56075	41	41	-	47	45	2
56073	55	59	-4	54	60	-6
56070	61	96	-35	82	105	-23
56072	82	87	-5	95	95	0
56076	78	55	23	84	65	19
56077	54	49	5	53	50	3
KOBLENZ	440	447	-7	483	490	-7

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kapazität GTS. ⁴ 01.12.2016	Bedarf GTS ⁵ 2017/18	Differenz 2017/18	Hortplätze 01.08.2018	Bedarf Hort 2018/19	Differenz 2018/19
<i>Betreuungsangebote für Schulkinder in Horten und Ganztagschulen (Grundschulbereich)</i>						
56068	228	62	166	25	56	-31
56075	107	63	44	5	53	-48
56073	74	63	11	55	53	2
56070	234	118	116	127	105	22
56072	60	97	-37	105	85	20
56076	43	73	-30	55	65	-10
56077	9	57	-48	69	49	20
KOBLENZ	755	533	222	441	466	-25

1 auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.2016 und des Bestandes an Plätzen am 31.12.2016
 2 auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.2016 und der geplanten Maßnahmen bis 2018/19
 3 Bereinigte Plätze (betriebliche Platz-Kontingente sind zu 75% berücksichtigt)
 4 GTS an Grundschulen, dabei Förderschule-GTS insgesamt zu je 5% im PBZ berücksichtigt
 5 für 15% der Kinder von 6 bis u10 Jahren

4.3 Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Abbildung 7 – Stadt Koblenz



Bei einer Gesamtschau der Bestands- und Bedarfssituation auf der obersten räumlichen Ebene der Stadt Koblenz ist nach Abschluss aller noch in Planung befindlichen Baumaßnahmen von einer annähernden Vollversorgung für alle Altersbereiche der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz auszugehen.

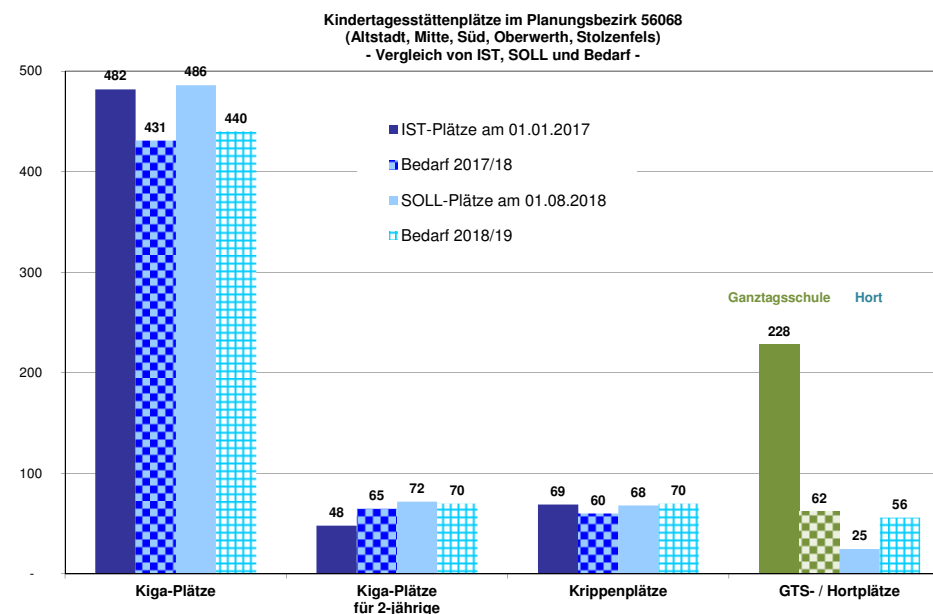
Im Kindergarten-Altersbereich steigen die Bedarfszahlen zwar weiter an, dennoch ist hier auch weiterhin mit einem ausreichenden Platzangebot zu rechnen. Im Betreuungsjahr 2018/19 werden voraussichtlich auch ausreichend Plätze für 2-jährige Kinder zur Verfügung stehen. Allerdings wird von diesem Jahrgang nach wie vor ein Teil auch in Kinderkrippen

betreut, was auch der tatsächlichen Nachfragesituation in den Krippen entspricht, obwohl die Krippenbetreuung elternbeitragspflichtig ist.

Zusammen mit dem Angebot an Krippenplätzen kann trotz dem erfolgten Anstieg der Kinderzahlen im Jahr 2016 (der insbesondere durch die Zuwanderung bedingt ist) nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahmen damit stadtweit ein bedarfsdeckendes Angebot bei den unter 3-jährigen gewährleistet werden. Somit lässt sich der Rechtsanspruch auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung von den Bedarfsdaten her erfüllen.

Mit einer leicht abnehmenden Zahl an Hortplätzen wird der Bedarfswert gesamtstädtisch zwar leicht unterschritten. In Anbetracht der sich weiter entwickelnden Ganztagsbetreuung an den Schulen wird indessen hierbei ein nachgeordneter Handlungsbedarf gesehen.

Abbildung 8 – PBZ 56068



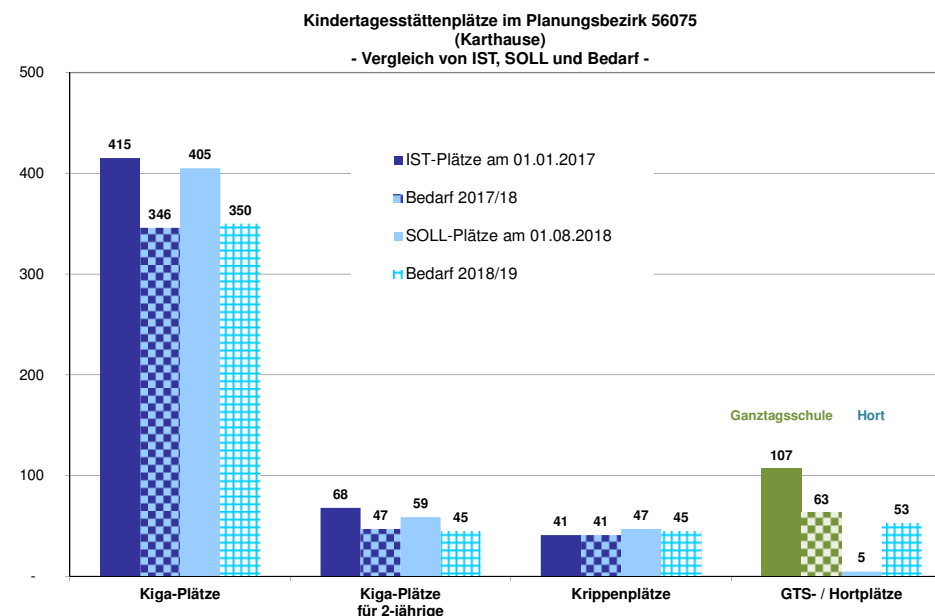
Nach Errichtung der Kita Schmetterlingsgarten im Stadtteil Oberwerth hat sich die Bedarfssituation im innerstädtischen Planungsraum deutlich entspannt.

Auch für 2-jährige Kinder in geöffneten Kindergartengruppen wird nach Realisierung der Maßnahmen in der Kita St. Josef in der Südlichen Vorstadt (vier geöffnete Gruppen) ein ausreichendes Angebot geschaffen.

Da die Zahl der unter 3-jährigen weiter steigt und nachdem die Kinderkrippe Kükenkoje im Stadtteil Oberwerth schließen musste, ist nun der zusätzliche Bedarf an Krippenplätzen zu prüfen.

Durch die Einrichtung der Ganztagschule an der Grundschule Schenkendorf hat sich das Betreuungsangebot für Schulkinder im Planungsbezirk erheblich verbessert, so dass von einem Bedarf für zusätzliche Hortplätze über das bestehende Kontingent hinaus nicht auszugehen ist.

Abbildung 9 – PBZ 56075



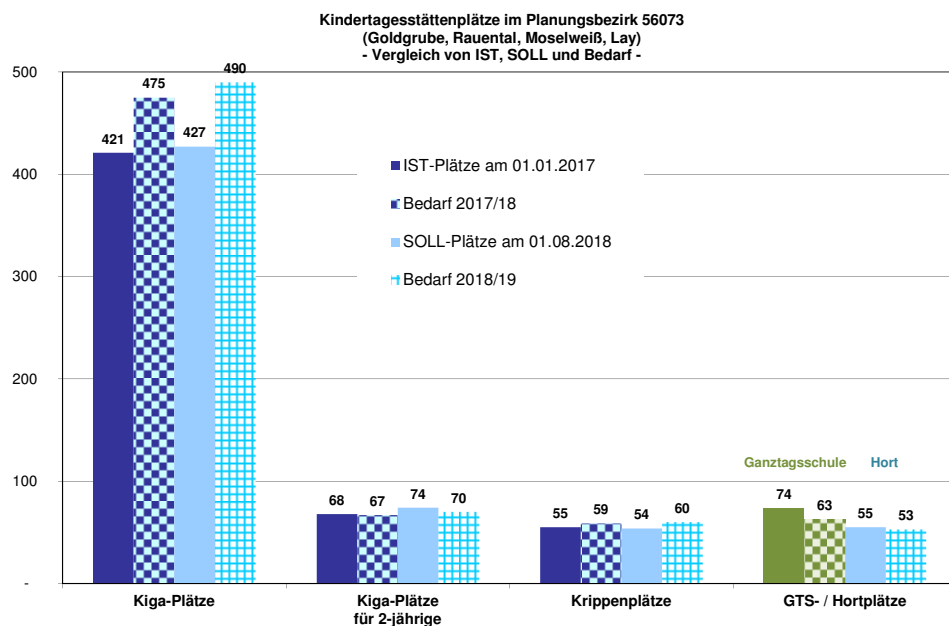
Im Planungsgebiet 56075 (der nur die drei Stadtteile auf der Karthause umfasst) kündigt sich weiterhin eine Entspannung der Versorgungssituation an. Dies, obwohl durch den Wegfall von Übergangsguppen und eines Kontingents für die Betreuung von Stadtteilkindern am Kinderhaus der Hochschule Koblenz zunächst die Angebotssituation erheblich rückläufig war.

Mit sinkenden Kinderzahlen und erheblichen Investitionen in Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (Kita St. Beatus, Kita Am Löwentor) wird sich dieses Verhältnis in absehbarer Zeit aber wohl umkehren, so dass im Bereich des Kindergartenalters rechnerisch sogar Überkapazitäten bestehen.

Auch für diesen Planungsbezirk gilt, dass ein zusätzlicher Bedarf bei Hortplätzen derzeit nicht gesehen wird, da die Grundschule Neukarthause

bereits Ganztagschule ist und auch für die älteren Kinder in der Realschule Plus eine Ganztagsbetreuung möglich ist.

Abbildung 10 – PBZ 56073

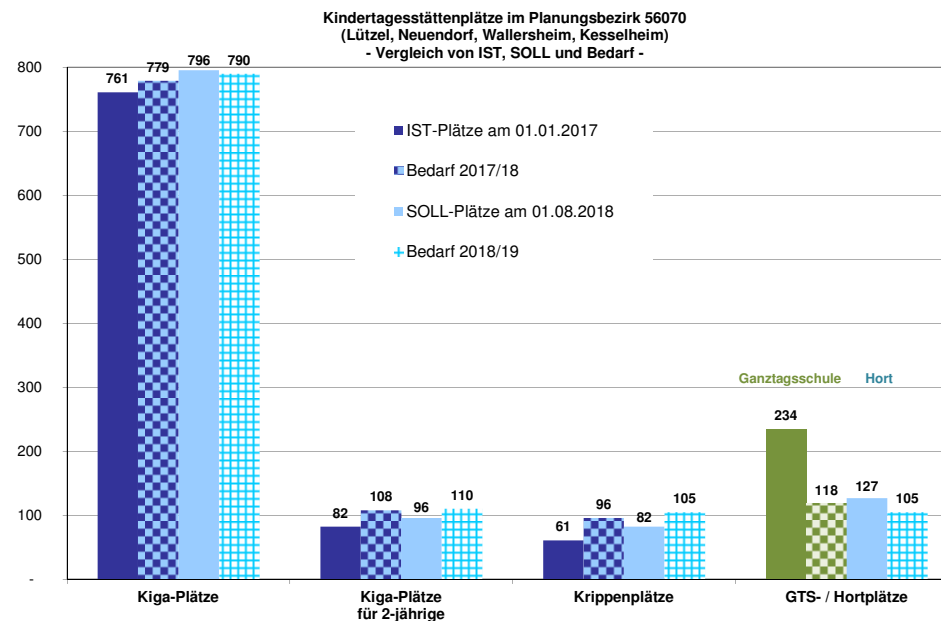


Eine ganz andere demografische Entwicklung nimmt hingegen das städtische Teilgebiet am Moselbogen. Noch vor zwei Jahren war hier von einem ausgewogenen Verhältnis von Angebot und Bedarf auszugehen. Nunmehr zeichnet sich für das Jahr 2018/19 eine Lücke von mehr als 60 Kindergartenplätzen ab. Im Unterschied zur Koblenzer Innenstadt ziehen die Familien mit Kindern aus diesem Teilraum auch tendenziell eher nicht fort, so dass es sich hierbei um eine bleibende Nachfrage handeln dürfte.

Etwas weniger brisant ist die Situation beim Platzangebot für unter 3-jährige und für Schulkinder, wo in beiden Altersbereichen noch von einem ausreichenden Bestand ausgegangen werden kann.

Allerdings erfordert die Bedarfssituation größere Anstrengungen zur Schließung der Angebotslücke für die Kindergartenkinder, die nach Lage der Dinge die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte notwendig macht. In diesem Rahmen wäre dann auch die Angebotsstruktur für die Kleinkinder noch einmal zu aktualisieren.

Abbildung 11 – PBZ 56070



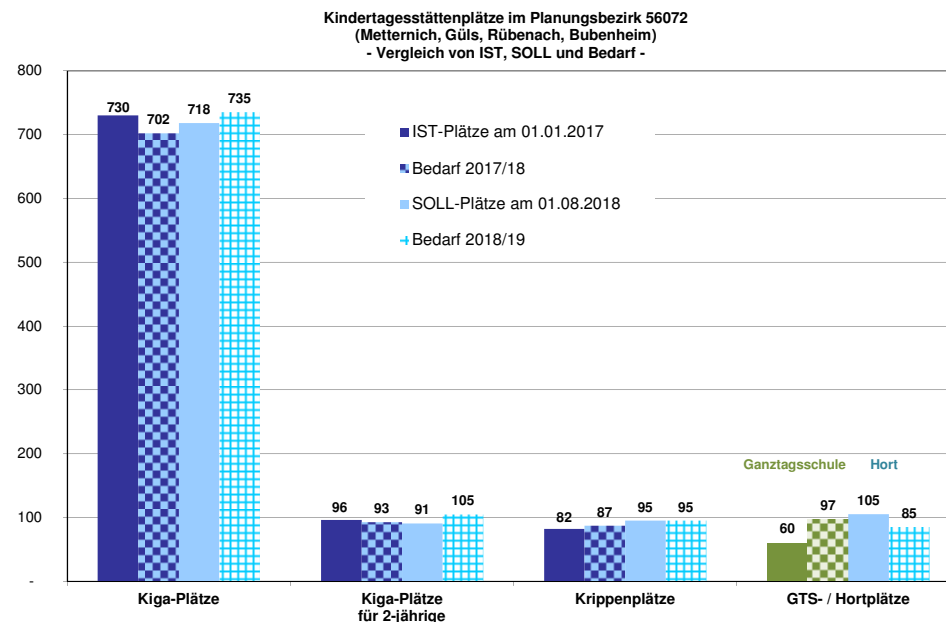
Was für das vorgenannte Planungsgebiet im Hinblick auf die Betreuungssituation im Kindergarten-Altersbereich gesagt wurde, gilt hier in Bezug auf die Betreuung für Kleinkinder unter 3 Jahren. Allerdings ist diese Entwicklung keine neue, gibt es doch bereits seit Jahren ein nur unterdurchschnittlich ausgebautes u3-Platzangebot, während etwa die Versorgungsquoten für Schulkinder im Planungsbezirk 56070 die höchsten in Koblenz sind.

Diese Diskrepanz geht augenscheinlich einher mit einer steigenden Nachfrage der Eltern nach Ganztagsbetreuung erst im späteren Lebens- und insbesondere Schulalter der Kinder, wenn mithin deren individueller Förderbedarf offensichtlich geworden und teilweise kaum noch zu kompensieren ist.

Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist dies ein fehlgeleiteter Ansatz, da nur ein früheres Betreuungsangebot für Kleinkinder und die damit verbundene Elternarbeit ausreichend präventive Wirkungen entfalten kann. Zum Teil ist dies in Ansätzen durch die Beteiligung von drei Kitas am Programm Kita!Plus auch gelungen.

Selbst mit den Erweiterungsmaßnahmen an der städtischen Kita „Pustebume“ wird noch kein quantitativ ausreichendes u3-Angebot für diesen Zweck zu erreichen sein. Weitergehende Initiativen für die u3-Betreuung sind allerdings auch nach Verabschiedung des letzten Kita-Bedarfsplans nicht ergriffen worden.

Abbildung 12 – PBZ 56072

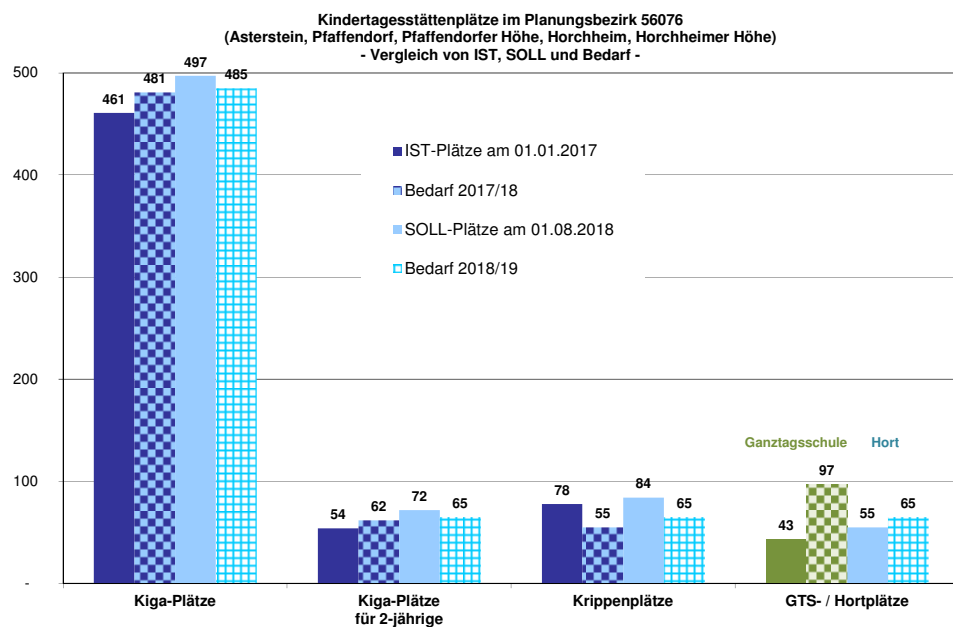


Bei einer Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen, die auch die Reduzierung von Regelplätzen im Stadtteil Metternich zur Folge gehabt hätte, wäre noch im Vorjahr eine ausgeglichene Versorgungssituation zu erreichen gewesen.

Nunmehr scheint es aber geboten, diesen nicht in dem Umfang zu realisieren, wie vor zwei Jahren beschlossen, da die Kinderzahlen wieder deutlich ansteigen.

Aufgrund der Bedarfsdaten ergibt sich darüber hinaus kein weiter gehender Handlungsbedarf in diesem Planungsraum.

Abbildung 13 – PBZ 56076



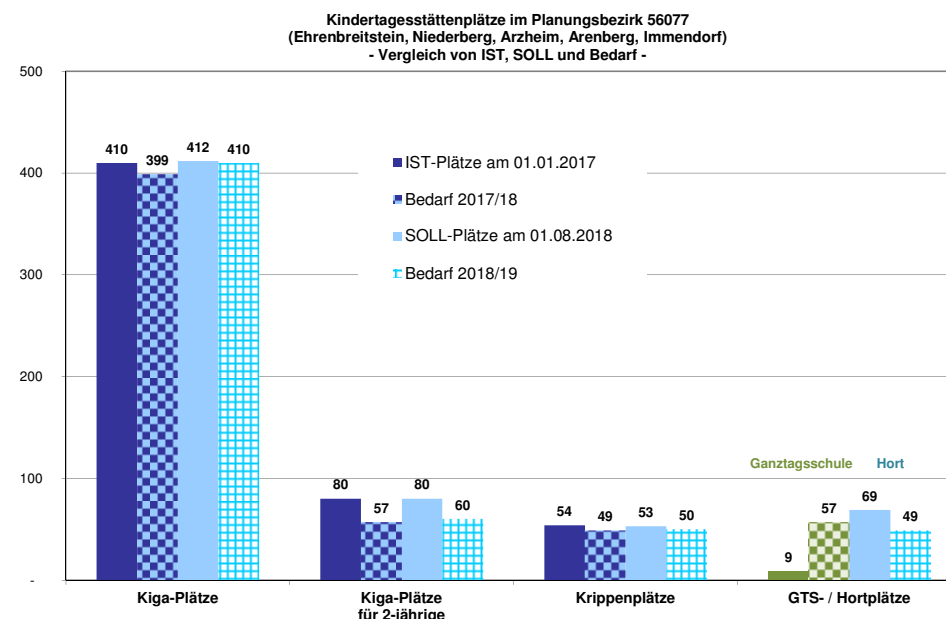
Einer steigenden Kinderzahl im Altersbereich des Kindergartens steht hier ein noch deutlicher wachsendes Angebot gegenüber. Im Stadtteil Asterstein zeigen die Bewohnerdaten und die -prognosen, dass ohne eine deutliche Erweiterung des Angebots keine auskömmliche Versorgung gegeben sein wird. Dies lässt sich nur mit einem Neubau realisieren.

Auch im Stadtteil Horchheimer Höhe wird auf Beschluss der städtischen Gremien ein Neubau der Kita erforderlich. Beide Maßnahmen dürften zur weiteren Attraktivitätssteigerung der Stadtteile und des Planungsgebiets insgesamt für Familien beitragen.

Das ausgewiesene Defizit bei den Hortplätzen geht hier nicht, wie andernorts in der Stadt, mit einem höheren Ganztagsangebot einher. Sollte nicht eine der Grundschulen in Kürze ein Ganztagsangebot

einrichten können, wird ein weiteres Angebot für Schulkinder in Kitas zu prüfen sein.

Abbildung 14 – PBZ 56077



Als in allen Belangen nach wie vor bedarfsdeckend lässt sich die Kita-Betreuungssituation im nördlichen Teil der rechten Rheinseite einzuschätzen.

Da sich die Realisierung von designierten großformatigen Neubauvorhaben (Fritsch-Kaserne) noch über einen längeren Zeitraum hinziehen dürfte, ist diesbezüglich noch keine Vorsorge im Rahmen der bestehenden Infrastruktur zu treffen. Eine wohnortnahe Anpassung des Angebots an die Bedarfe der Elternschaft, z.B. hinsichtlich der Vergabe von Ganztagsplätzen, bleibt dabei selbstverständlich – wie ja auch in

allen anderen Planungsbezirken – weiterhin in der Verantwortung der Kita-Träger und -Leitungen.

5 Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

5.1 Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr kann in Koblenz im laufenden und im folgenden Betreuungsjahr grundsätzlich erfüllt werden.

Im Hinblick auf eine wohnortnahe Versorgung bestehen in den Planungsbezirken 56073 und 56072 noch Bedarfe, das Angebot im Regelbereich um Größenordnungen von 60 bzw. 20 Plätzen nachzubessern.

Im Planungsbezirk 56070 ist das Angebot für 2-jährige Kinder im Kindergartenbereich nochmals um etwa 20 Plätze zu erweitern. Hierbei sollte bevorzugt die Umwandlung bestehender Kita-Plätze geprüft werden.

5.1.1 Bedarfsgerechtes Angebot bei der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung

Bei der Umsetzung der Rechtsansprüche legen Eltern auch Wert auf eine qualitativ hochwertige und zeitlich ausreichende Betreuung. Daher kommt der Über-Mittag-Betreuung eine zunehmende Bedeutung zu. Der klassische Teilzeitplatz mit Betreuungsangeboten am Vormittag und nach einer Mittagspause an wenigen Stunden des Nachmittags ist im Regelfall nicht mehr gefragt.

Die ständige Erweiterung des Ganztagsplatzangebots, wie sie auch in Koblenz stattgefunden hat und noch weiter geführt wird, stellt eine

Reaktion auf diese Nachfragen dar. Dabei sind indessen auch Kriterien für die Vergabe von Ganztagsplätzen zu beachten, da der Rechtsanspruch sich im Regelfall lediglich auf einen Teilzeitplatz mit Vor- und Nachmittagsangebot erstreckt.

Dort wurden (idealtypisch) zwei unterschiedliche Modelle für die Vergabe von Ganztagsbetreuungsplätzen gegenüber gestellt:

a) Kaskadenmodell

Hierbei kommt ein Vergabekriterium nach dem anderen zur Anwendung, d.h. die Kriterien sind hierarchisch aufgebaut, z.B.

- Alter des Kindes
- Herkunft des Kindes aus dem Stadtteil/Planungsbezirk
- Berufstätigkeit/Ausbildung
 - von Alleinerziehenden
 - beider Elternteile
 - eines Elternteils
- Sonstige soziale Aspekte
 - besonders belastete Familiensituation
 - besonderer Unterstützungsbedarf für das Kind
 - Geschwisterkind(er) bereits in der Kita

b) Punktesystem

Hierbei wird für jedes einzelne Vergabekriterium eine bestimmte Anzahl von Punkten zugrunde gelegt und dem jeweiligen Kind zugeteilt. D.h., die einzelnen Vergabekriterien bestehen nebeneinander und werden zu einem Gesamtpunktwert addiert.

Für beide Modelle gilt, dass sie nicht zu einem Automatismus bei der Platzvergabe führen dürfen, sondern eine Unterstützung und Entscheidungshilfe für die Kita-Leitungen darstellen.

Die *AG Kindertagesbetreuung* hat daher kein Votum für eines der Modelle abgegeben, jedoch empfohlen, dass es in jeder Kita ein transparentes Verfahren gibt, das die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und für die Eltern nachvollziehbar ist.

5.1.2 Reduzierung von Kindergartenplätzen

Eine Reduzierung von Kindergarten-Plätzen im Saldo wird derzeit in keinem Planungsbezirk für angezeigt gehalten.

5.2 Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege

5.2.1 Anpassung von Kinderkrippenplätzen

Hinsichtlich der Zahl der Krippenplätze besteht im Planungsbezirk 56070 noch immer ein Defizit von mehr als 20 Plätzen, in geringfügigerem Umfang auch in den PBZen 56068 und 56073.

Trotz langjähriger Bemühungen um die Verbesserung der frühen Kita-Betreuung in dem mit sozialen Problemen am höchsten belasteten Planungsraum 56070 ist die Situation hier leider immer noch nicht dem Bedarf entsprechend. Dabei ginge es gerade hier darum, über das Angebot an Kindertagesbetreuung auch einen Zugang zu jungen Eltern zu schaffen, um frühzeitig Unterstützung in der Versorgung und Erziehung von Kindern bieten zu können.

Als positive Entwicklung ist die Öffnung von drei Kitas in den Stadtteilen Lützel und Neuendorf für das Programm Kita!Plus zu erwähnen. Hierüber gelingt es auch Eltern, deren Kinder die Kita noch nicht besuchen, anzusprechen und ihnen die Bedeutung frühkindlicher Bildung näher zu bringen.

5.2.2 Erweiterung des Angebot an Kindertagespflege

Die neuerdings wieder steigenden Zahlen zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder zeigen, dass dieses Angebot für viele Eltern eine Alternative oder ergänzende Betreuungsform ist. Es stellt eine wichtige und vielfach auch notwendige Ergänzung zur Kita-Betreuung dar, denn hierüber können auch Randzeiten und Betreuungen am Wochenende fachlich vertretbar organisiert werden.

Die gelegentlich rückläufigen Betreuungszahlen (3.1.2) sind daher nicht in erster Linie auf eine sinkende Nachfrage, sondern hauptsächlich auf ein geringeres Angebot von Tagespflegepersonen zurückzuführen. Daher ist eine Aufwertung dieser Tätigkeiten unbedingt anzustreben. Dies kann etwa durch Feststellungsmodelle erfolgen.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Tagespflegepersonen auch zukünftig fortgesetzt werden.

5.3 Betreuung von Schulkindern

5.3.1 Anpassung des Angebots an Hortplätzen

Die neuerdings wieder anwachsenden Jahrgangsgößen bei Schulkindern führen bei Anwendung der beschlossenen Versorgungsquoten tendenziell zu geringfügig höheren Bedarfzahlen bei Schulkindern.

Im Einzugsbereich von Ganztagsschulangeboten macht sich tatsächlich aber eine nachlassende Nachfrage bemerkbar (so z.B. Karthause). Daher sind die ausgewiesenen Fehlbedarfe für das Hortangebot in den Planungsbezirken 56075 mit 4 und 56076 mit 10 Plätzen zunächst als rechnerische Größen zu verstehen.

Da die Kinder- und Jugendhilfe hier subsidiär zum schulischen Betreuungsangebot zu sehen ist und die schulische Ganztagsbetreuung sich weiter in der Ausbauplanung befindet (56076) bzw. die konkrete Nachfrage nicht besteht (56075) wird keine Maßnahmenempfehlung für den Ausbau des Hortbetreuungsangebots ausgesprochen.

In den Planungsbezirken, in denen die Jugendhilfe ihre Quote bereits erfüllt hat, ist ein Zusatzbedarf ohnehin zu verneinen.

5.3.2 Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder

Ausweislich der Statistik werden jährlich ca. 35 Kinder im Schulalter zumindest temporär durch Kindertagespflege-Personen betreut.

Auch in dieser Altersgruppe zeigt sich demzufolge ein Bedarf an Betreuung in Randzeiten und an Wochenenden, der letztlich nur über die Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann.

5.4 Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen

Die Bedarfsermittlung und Umsetzung von integrativen Plätzen bzw. Gruppen war bereits ein Schwerpunkt in früheren Bedarfsplanungsphasen.

Nach der erfolgten Einrichtung einer integrativen Gruppe an der städtischen Kita „Rappelkiste“ in KO-Güls bestehen derzeit keine weiteren Bedarfe, diese Thematik als Schwerpunkt der Bedarfsplanung aufzugreifen.

Auf Initiative des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz sollte bei allen Kitas dargestellt werden, in welcher Weise sie auf die Aufnahme von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen vorbereitet sind. Eine diesbezüglich erstellte Checkliste kann in den Kitas zur Selbstevaluation eingesetzt werden. Eine weitere Verarbeitung der Informationen ist damit nicht verbunden.

5.5 Betreuung von Kindern aus Zuwandererfamilien

Die Zunahme von Personen in Koblenz, die aus Bürgerkriegsgebieten oder aufgrund politischer oder ethnisch-religiöser Verfolgung und Diskriminierung aus dem Ausland zuwandern, hat in den letzten beiden Jahren auch das Jugendamt sowie die freien Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in vielen Bereichen besonders stark beschäftigt.

Die Tagesbetreuung von Kindern aus diesen Familien in Kindertagesstätten oder anderen Betreuungsformen ist hierbei ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt. Schließlich ermöglicht die Kindertagesbetreuung nicht nur eine frühestmögliche Einbeziehung der Kinder in den

hiesigen Kulturkreis und eine gezielte Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache; sie eröffnet auch den niedrigschwelligen Zugang zu den Eltern der Kinder und damit die Gelegenheit, dass sich staatliche und wohlfahrtsstaatliche Stellen um deren Wohlergehen kümmern.

Daher war und ist es auch erklärter politischer Wille in Koblenz, die Kinder aus zugewanderten Familien, unabhängig von ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status, wo immer möglich auch in den Kindertagesstätten aufzunehmen und zu unterstützen.

Die AG Kindertagesbetreuung hat sich zu diesem Zweck in ihrer *Unter-AG Interkulturelle Arbeit* auch mit den bedarfsplanerischen Fragen befasst, die in diesem Zusammenhang aufgetreten sind. Im Ergebnis konnten an 7 Standorten in Koblenz 35 sog. „Ausbauplätze“ für Kinder aus zugewanderten Familien aufgenommen werden. Diese sind in den Betriebserlaubnissen der Kitas allerdings mit Befristungen versehen, die nach derzeitigem Stand spätestens am 31.08.2018 enden. Es wird daher kurzfristig nach Lösungen Ausschau gehalten werden müssen, um dieses Betreuungsangebot und die damit einher gehenden zusätzlichen Personalressourcen zu verstetigen.

Anhang

Tabelle A-1. Trägerstruktur der Koblenzer Kindertagesstätten

Stand: 31.03.2017 Träger	Anzahl der Kitas	Krippen- Plätze	Kindergarten-Plätze			Kiga gesamt	darunter für 2- u3-Jährige	Hort- Plätze	Kita-Plätze gesamt	darunter für Kinder mit Behinderunge
			Teilzeit- Kindergarten	darunter VVA	Ganztags- Kindergarten					
Caritasverband Koblenz	4	37	54	-	102	156	16	162	355	10
Evangelische Kirche	11	82	280	97	327	607	53	70	759	-
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe ¹⁾	13	143	153	52	183	336	62	40	519	21
Katholische Kita gGmbH	30	78	1.186	201	955	2.141	290	124	2.343	-
Körperschaften öR. ²⁾	3	102	-	-	92	92	12	-	194	-
Stadt Koblenz	4	38	259	59	167	426	72	40	504	5
GESAMT	65	480	1.932	409	1.826	3.758	505	436	4.674	36

¹⁾ u.a. Krippen, Kaul-Quappen, Bilingoo, ISA Kompass, Lebenshilfe, Kinderschutzbund, Dussmann GmbH

²⁾ Marienhof, Studierendenwerk

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- JUGENDAMT -

Postanschrift:

Postfach 201551
 56015 Koblenz

jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*
 Rathauspassage 2, Koblenz-Altstadt
 Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich: 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwochs nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2304
Daniela Machein	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Christian Felkl	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	908	☎-2324
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	☎-2314
Christiane Take			☎-2374
Natalia Krüger		909	☎-2328
Andrea Rörig Denise Risch Susanne Wihard	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	916	☎-2302 ☎-2306 ☎-2307
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Machein	Daniela	Leitung des Sachbereichs Kindertagesbetreuung
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Zeitzem	Rita	Sachbearbeitung Kindertagesstätten
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Corrieri	Karin	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Deutsch	Marion	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Schmidt	Franca	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiter	Ursula	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Eicher	Dirk	Stadtelternausschuss
Wiechert	Martina	Stadtelternausschuss
Pilz	Jens	Stadtelternausschuss (stv.)

Impressum



**Kita-Bedarfsplanung
Zeitraum 2017-2019**

Koblenz, im April 2017

Auflage: 150 Exemplare.

Titelfoto: Stadtverwaltung Koblenz ()

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 Stabsstelle Planung & Programme
 Postfach 2011551
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-1292286
 Fax +49(0)261-1292340
 Mail katja.glasser@stadt.koblenz.de

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!